

Werk

Titel: Officieller Theil. 2. November 1860-1. Oktober 1861 = Nro. 1-12

Jahr: 1861

PURL: <https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?748719865> | LOG_0010

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 2. November 1860.

Nro. 1.

Officieller Theil.

1. Das Kurfürstlich Hessische Ober=Forst=Collegium an sämmliche Forstbehörden.

Cassel, am 1. Juli 1847.

Nr. 3929/47 D. F. C. Pr. Betreffend die Schonung der von
Insecten sich nährenden Vögel und deren Nester.

Schon unterm 4. Mai 1818 hat das Kurfürstliche Ober=Forst=Collegium sich veranlaßt gesehen, in einem, in Nr. IX. S. 57 der Gesetz=Sammlung vom Jahre 1818 abgedruckten Ausschreiben das, in mehren älteren Verordnungen und Ausschreiben bereits enthaltene Verbot des Aushebens der Vogelnester und des Wegfangens oder Tödtens der von Raupen und Insecten sich nährenden Vögel zu erneuern, und auch die Forst-, Jagd= und Fischerei=Straf=Ordnung vom 30. December 1822 bedroht im Satze 10 des Jagd=Straftarifs das Fangen der Nachtigallen und der anderen, von Raupen und Insecten sich nährenden Vögel, oder das Zerstören deren Nester, mit namhaften Strafen.

Dieser Gegenstand ist seitdem von noch größerer Wichtigkeit geworden und wird es täglich mehr. Der immer umfassendere Anbau des Nadelholzes, — das einzige Mittel der Emporbringung und Vermehrung des Ertrages so vieler, abgängige und außer Zuwachs stehende Laubholzbestände enthaltender Forstreviere und somit der Abwendung ihrer fortschreitenden Verödung, — im Vereine mit vielen schon vorhandenen Nadelholzbeständen steigert in gleichem Maße die Gefahr der Vermehrung der, den Waldungen Nachtheil bringenden mannichfachen Insecten, und macht es immer nöthiger, die Mittel zur Verminderung und Abwendung

jener, nur zu leicht einen hohen Grad erreichenden Gefahr im Auge zu behalten.

Unter den Mitteln, diese und die der Obstbaumzucht sowie der Landwirthschaft schädlichen Insecten und Raupen zu vertilgen, steht aber die sorgfältige Schonung der, von Insecten und deren Larven zc. ausschließend oder doch vorzugsweise sich nährenden Vögel (insbesondere der Nachtigallen, der Rothkehlchen, der Rothschwänzchen, der Grasmücken, der Meisen, der Finken, der Drosseln, der Spechte u. s. w.) oben an, und vorzugsweise ist es das verwaltende und beschützende Forstpersonal, welches durch seinen Beruf und den damit verbundenen häufigen Waldbesuch im Stande ist und die Verpflichtung hat, auf die Schonung der bezeichneten Vögel, insbesondere auf die Verhütung des Zerstörens deren Nester mit Erfolg hinzuwirken.

Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die Aufmerksamkeit der Forstbehörden (welchen wir seiner Zeit durch die Zusendung eines der neuesten wissenschaftlichen Werke Gelegenheit gegeben haben, von den für die Waldungen schädlichsten Insecten nähere Kenntniß zu erlangen) auf diesen in so hohem Grade wichtigen Gegenstand erneuert zu leiten, machen wir es besonders den Revierförstern zur Pflicht, das Forstschutzpersonal, mit Hinweisung auf die erwähnten Bestimmungen in der Forst- zc. Straf-Ordnung vom 30. December 1822, zur unausgesetzten Wachsamkeit auf das frevelhafte Wegfangen oder Tödten nützlicher Vögel und auf das Zerstören deren Nester gemessenst anzuhalten.

2. Cassel, am 22. Juli 1847.

Nr. 4449/47 D. F. C. Fr. Zur Verhütung, daß Hutebewilligungen, welche auf staatswirthschaftliche Rücksichten gegründet sind, oder welche in Bezug auf den Forstbetrieb, z. B. als Vorbereitung zu einer auszuführenden Cultur, von Nutzen sein können, nicht nach Verlauf einiger Zeit als Hute-Gerechtsame nach Forstconvenienz in Anspruch genommen werden, wobei es dann an Merkmalen des Unterschiedes jener Bewilligungen von eigentlichen Gerechtsamen fehlen würde, — weisen Wir Sie hierdurch an,

künftig in allen Fällen, in welchen nicht wegen bestehender Hute-gerechtsame nach Forstconvenienz, sondern lediglich und allein wegen obwaltender staatswirthschaftlicher oder Forstbetriebs-Rücksichten Hute-Bewilligungen stattfinden, darauf zu achten, daß dem Zugeständnisse ein, Seitens der Nutznießer auszustellender, Reverse vorangehe, wodurch erklärt wird,

daß die in Rede stehende Hutebewilligung nicht als ein Recht, sondern als eine, jeder Zeit widerrufliche Vergünstigung betrachtet werde,

und daß daneben in allen Fällen, wo nicht schon für dergleichen besondere Bewilligungen die Entrichtung eines gewissen ständigen Hutegeldes im Herkommen beruht, ein angemessener Hutezins ausbedungen werde. — Jenes, gegen hiernächstige Ansprüche auf Hute-gerechtsame nach Forstconvenienz schützende Document ist in der Forstinspections-Repository sorgfältig aufzubewahren.

Sie werden indeß zugleich darauf Bedacht nehmen, daß nicht durch Begehren solcher Reverse in den Fällen, wo wirkliche Hute-gerechtsame nach Forstconvenienz obwalten, Klagen hervorgerufen werden, auch ist in den, jener Bewilligungen wegen anher zu erstattenden Berichten, oder wenn dieselben in den Nutzungs-Vorschlägen beantragt werden, jedesmal besonders zu bemerken, daß die Ausstellung eines Reverse werde begehrt werden, dann aber auch, und nachdem unsere Genehmigung erfolgt, dieses Begehren nicht zu verabsäumen.

Kurfürstl. Ober-Forst-Collegium.

3. Das Kurfürstliche Ober-Forst-Collegium an sämtliche Forstinspectoren des Landes.

Cassel, am 2. Juni 1856.

Nr. 2424/5 6. Betreffend: die Brennholzabgabe zur Befeuern der Justizamts- und Gefängniß-Localen.

Um die Transportkosten des Brennholzes, welches aus Staatswaldungen zur Befeuern der Justizamts- und Gefängniß-Localen abgegeben wird, thunlichst zu vermindern, worüber mehrseitig von

den Gerichtsbehörden Vorstellung bei Kurf. Justiz = Ministerium gemacht worden ist, geben Wir Ihnen auf, dahin zu wirken, daß dieses Holz aus von den Bestimmungsorten nicht zu entfernt bele- genen Forstrevieren und Jahresschlägen, sowie wo thunlich zu einer Zeit, wo die Abfuhr bald erfolgen kann, zur Abgabe gebracht werde.

Statistische Nachrichten.

(S. die Beilage.)

A. Die Geburten in den einzelnen Jahren von 1837 bis einschließlich 1856.

[illegible]

A. Die Geburten in den einzelnen Jahren von 1837 bis einschließlich 1856.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezeichnung der Landestheile.	Jahr.	Die Bevölke- rung betrug Seelen:	Geboren sind über- haupt:	Auf einen Gebor- nen kamen Lebende	Unter den Geborenen waren:			Auf 1000 Geborene kamen:					Bemerkungen.
					aus Wochengeburt hervorgegangene Kinder:	Unschädliche:	Todesgeborne:	aus Wochengeburt hervorgegangene Kinder:	Unschädliche:	Todesgeborne:	Zahl der durch geburtschäd- liche Operationen vollendeten Geburten:	Auf 1000 Geburten kamen von solchen künftlichen Geburten:	
A. VII. Notenburg.	1837	33421	1272	26,8	40	130	49	31,4	102,2	38,5	40	31,4	
	1838	33421	1415	23,6	32	107	65	22,8	75,6	45,9	48	33,9	
	1839	33421	1265	26,4	20	100	42	15,8	79,1	33,2	38	30,0	
	1840	34008	1330	25,8	42	88	75	31,6	66,2	56,4	37	27,8	
	1841	34008	1379	24,7	30	121	50	21,8	87,7	36,3	21	15,2	
	1842	34008	1371	24,8	30	139	76	21,9	101,4	55,4	48	35,0	
	1843	34602	1281	27,0	18	96	49	14,1	74,9	38,3	33	25,8	
	1844	34602	1221	28,3	23	85	50	18,8	69,0	41,6	46	37,7	
	1845	34602	1376	25,1	19	104	39	13,8	75,6	28,3	40	29,1	
	1846	35010	1304	26,8	32	82	58	24,5	62,9	44,3	27	20,7	
	1847	35010	1085	32,2	21	60	43	19,4	55,3	39,0	42	38,7	
	1848	35010	1252	28,0	28	68	50	22,4	54,2	39,9	50	39,9	
	1849	34401	1442	23,9	40	119	65	27,7	82,5	45,1	28	19,4	
	1850	34401	1324	26,0	35	97	50	26,4	73,3	37,5	19	14,4	
	1851	34401	1289	26,7	22	83	65	17,1	64,4	50,1	39	30,3	
	1852	34290	1211	28,2	44	95	62	36,3	78,4	51,2	37	30,8	
	1853	34290	1180	29,1	34	124	53	28,8	105,1	44,3	27	22,9	
	1854	34290	1261	27,2	40	153	42	31,7	121,2	33,3	30	23,8	
	1855	32627	941	34,7	16	90	43	17,0	95,6	45,7	29	30,2	
	1856	32627	1132	28,8	28	124	47	24,7	109,3	41,5	21	18,0	
A. VIII. Wippenhausen.	1837	32037	1195	26,8	18	80	53	15,2	66,9	44,4	20	16,7	
	1838	32037	1303	24,8	24	81	62	18,4	62,2	47,6	29	22,3	
	1839	32037	1214	26,4	12	76	54	9,2	62,6	44,3	42	34,6	
	1840	33104	1269	26,1	24	86	70	18,9	67,8	55,2	37	29,2	
	1841	33104	1273	26,0	20	107	75	15,7	84,1	58,9	43	33,8	
	1842	33104	1346	24,0	40	145	80	29,7	107,7	59,4	48	35,7	
	1843	33814	1239	27,2	40	118	73	32,9	95,2	58,9	35	28,2	
	1844	33814	1239	27,2	32	103	54	25,8	83,1	43,8	31	25,0	
	1845	33814	1327	25,5	32	126	79	24,1	95,6	59,5	38	28,6	
	1846	33800	1253	27,0	16	118	71	12,8	94,2	56,7	43	34,3	
	1847	33800	1133	29,8	28	87	58	24,7	76,8	51,2	41	36,2	
	1848	33800	1105	30,6	17	76	65	15,4	68,8	58,3	41	37,1	
	1849	33545	1342	25,0	31	133	55	23,1	99,1	41,0	42	31,2	
	1850	33545	1235	27,2	28	97	55	22,7	78,3	44,3	33	26,7	
	1851	33545	1273	26,4	26	127	67	20,4	99,8	52,0	46	36,1	
	1852	33390	1093	30,5	14	101	49	12,8	92,4	44,8	29	26,5	
	1853	33390	1190	28,1	18	132	66	15,1	110,9	55,3	28	23,5	
	1854	33390	1047	31,9	8	98	42	7,6	93,6	40,1	26	24,8	
	1855	32128	1036	31,6	19	95	41	18,3	91,7	39,8	28	27,0	
	1856	32128	1024	31,4	18	89	37	17,8	86,2	36,1	20	19,5	

(Fortsetzung folgt.)

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. December 1860.

Nro. 2.

Officieller Theil.

4. Ueber die bezüglich der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden zwischen der Mehrzahl der deutschen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse.

III. Schiedsrichterliche Entscheidungen.

(Fortsetzung. — S. Annalen VII. S. 33 fl. officiellen Theils.)

13.

In dem gemäß §. 12 der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 der schiedsrichterlichen Entscheidung der Königlich Württembergischen Regierung unterstellten Streitfalle zwischen den Regierungen der freien Stadt Frankfurt und des Königreichs Hannover, betreffend die Heimathsverhältnisse der Catharine Margarethe B. aus Harburg und ihrer Kinder, erkennt der Königlich Württembergische Geheime Rath, nachdem er als oberste Verwaltungs-Justiz- Behörde des Königreichs durch Höchste Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 3. December 1859 mit der Entscheidung dieser Sache betraut worden ist, auf den Grund der von beiden streitenden Theilen übergebenen Darlegungen:

daß die Regierung der freien Stadt Frankfurt nicht verpflichtet sei, die Catharine Margarethe B. aus Harburg und die zwei von derselben mit dem Arbeiter Georg

Wilhelm J. aus Niederrad erzeugten Kinder als Staats-
Angehörige zu übernehmen.

So beschlossen im Königlich Württembergischen Geheimen Rathe.

Stuttgart, den 18. Juni 1860.

Der Präsident
des Königlich Württembergischen Geheimen Rathes.

(gez.) Frhr. v. Neurath.

(Contras.) Röder.

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des vorliegenden Streitfalls hängt, wie beide streitende Regierungen übereinstimmend anerkennen, davon ab, ob nach den hierfür maßgebenden Gesetzen der freien Stadt Frankfurt zwischen dem im Gebiet der Letzteren heimathberechtigten Arbeiter Georg Wilhelm J. von Niederrad und der aus Harburg im Königreiche Hannover gebürtigen Catharine Margarethe B. im Sinne des §. 3 der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 eine Ehe vorhanden ist, oder nicht, da nur in jenem Falle die Regierung der freien Stadt Frankfurt nach den Bestimmungen des kaum gedachten Vertrages in den §§. 1, 3 und 4 verpflichtet erscheinen kann, die genannte B. und die zwei von derselben mit J. erzeugten Kinder zu übernehmen.

Die Königlich Hannover'sche Regierung behauptet zu Begründung ihres hierauf gerichteten Anspruchs das Erstere und machte hierfür zunächst geltend, daß, wie vorliegende Urkunden nachweisen, Catharine Margarethe B. am 13. Januar 1858 zu Albany im Staate New-York von dem daselbst als Prediger der evangelisch=protestantischen Gemeinde angestellten Pfarrer G. in der Form, wie solche die dortigen Gesetze vorschreiben, kirchlich getraut worden sei. Die Regierung der freien Stadt Frankfurt wendete jedoch hiergegen ein, nach ihren Gesetzen könne diesem Akte allein die angesprochene Wirkung nicht zuerkannt werden, da ihre Gemeinde=Ordnung vom 12. August 1824 in Art. 39 ausdrücklich vorschreibe:

„Mit Erwerbung des Gemeinderechts ist die Befugniß zu Eingehung der Ehe mit Ausländern, so wenig, wie mit dem Besitze desselben verbunden, vielmehr muß zuvor die Ernährungsfähigkeit für eine Familie dargethan werden, worauf das Landamt nach vernommenem Gemeinde-Ausschuß die Erlaubniß hierzu erteilt.“

Um eine Ehe eingehen, ein Gewerbe betreiben oder einen besonderen Haushalt anfangen zu können, ist die vorherige Erwerbung des Gemeinderechts erforderlich.“

und durch das Gesetz vom 19. November 1850, betreffend die bürgerliche Ehe, nach der Bestimmung: „die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe hänge nur von der Vollziehung des Civilaktes ab“, ebenso ausdrücklich weiter angeordnet sei:

§. 13.

„Die auswärtige Trauung eines Staatsangehörigen darf nur dann eingetragen werden, wenn sie vorher von dem Senat gestattet und das Aufgebot oder eine Dispensation von demselben dahier erwirkt worden war, oder wenn der Senat sie nachträglich genehmigt.“

Die äußere Form einer solchen Ehe wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem sie abgeschlossen worden ist.“

Daß im vorliegenden Falle von Georg Wilhelm B., bezw. Catharine Margarethe B. diesen besonderen Vorschriften der Frankfurter Gesetze nachgekommen worden, wurde denn auch von der Königlich Hannover'schen Regierung selbst nicht behauptet, dagegen von derselben weiter auszuführen gesucht, daß solcher Mangel ihrem aus der fraglichen Ehe abgeleiteten Ansprüche nicht im Wege stehen könne.

Was nun hiernach die vor Allem zur Sprache kommende Frage betrifft: wann, d. h. unter welchen Voraussetzungen eine Ehe als im Sinne des §. 3 der Gothaer Uebereinkunft vorhanden anzunehmen ist, so mußte man solche mit der Frankfurter Regierung dahin beantworten, daß der gedachte Vertrag die hier

angesprochene Wirkung einer Ehe nur dann zuerkannt wissen will, wenn Letztere nach den betreffenden Gesetzen überhaupt als bürgerlich gültig erscheint.

Denn als „vorhanden“ kann nach der allgemeinen Regel, daß ungültige Rechtsgeschäfte eine rechtliche Wirkung nicht haben, jedenfalls nur eine gültige Ehe betrachtet werden; die etwaige kirchliche Gültigkeit im Gegensatze der bürgerlichen kann aber hier keinesfalls genügen, theils nach dem Zwecke der ganzen Gothaer Convention, durch welche staatliche Verhältnisse geregelt werden wollten, theils nach dem letzten Satze des §. 3 derselben, welcher die Entscheidung über das Vorhandensein der Ehe nach den Gesetzen des dort bezeichneten Staates gegeben wissen will.

Außerdem spricht hierfür die Analogie ähnlicher früherer Staatsverträge, z. B. der Convention von 1816 zwischen Baiern, Sachsen und Hessen, und besonders auch der Inhalt der dem Gothaer Vertrage vorangegangenen Verhandlungen, wonach jene Vorschrift gerade den Zweck haben sollte, die einzelnen Regierungen, nach deren Gesetzen die kirchliche Trauung namentlich im Auslande zur Gültigkeit einer Ehe nicht genügt, gegen die Pflicht zu schützen, die Frauen solcher Unterthanen, welche sich im Auslande ohne die Beobachtung der in jenen Staaten verlangten Formen mit einer Angehörigen eines andern contrahirenden Staates hatten trauen lassen, bei sich aufzunehmen.

Ebenso wenig konnte man sodann Bedenken tragen, die hienächst weiter in Vorwurf kommende Frage, ob im vorliegenden Falle nach den Frankfurter Gesetzen eine solche bürgerlich gültige Ehe vorhanden, der dieseitigen Cognition, wie sich übrigens von selbst versteht, lediglich in der Beschränkung auf die hier allein streitige Wirkung der Ehe zu unterstellen, obgleich über die Richtigkeit oder Rechtsbeständigkeit derselben noch von keiner anderen Behörde ein Urtheil gefällt worden ist. Denn es erscheint schon nach dem Wortlaut des §. 12 der mehrerwähnten Convention der ganze Streitfall nach allen seinen Richtungen der dieseitigen Entscheidung unterstellt; da nun in diesem gerade die Frage, ob nach Frankfurter Gesetzen eine bürgerlich gültige Ehe vorliegt, das ei-

gentliche Fundament des von der K. Hannover'schen Regierung erhobenen Anspruches bildet, so mußte hiernach der un schiedsrichterliche Entscheidung über diesen von der anderen Seite bestrittenen Anspruch angerufenen Regierung auch die selbstständige Prüfung über jene Frage zustehen; im anderen Falle, wenn derselben dieß verweigert oder sie dießfalls an die Aussprüche der betreffenden Landesbehörden gebunden werden wollte, wäre ihrer Entscheidung ein Gegenstand kaum vorzulegen. Auch würde, wenn diese Frage anders beantwortet werden wollte, eine richterliche Entscheidung oft gar nicht gegeben werden können, indem z. B., wenn die streitige Ehe schon zuvor durch den Tod getrennt worden, die für das fragliche Erkenntniß angeblich zunächst zuständigen Landesbehörden gar nicht mehr in der Lage sein könnten, in ihrem Ressort die verlangte Entscheidung zu geben.

Die demgemäß dießseits zu prüfende Hauptvorfrage aber konnte man endlich nur zu Gunsten der Regierung der freien Stadt Frankfurt entscheiden, da, ganz abgesehen von der schon oben hervorgehobenen Bestimmung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1824, jedenfalls das Gesetz vom 19. November 1850, die bürgerliche Ehe betreffend, die bürgerliche Gültigkeit einer von einem Frankfurter Staatsangehörigen im Auslande abgeschlossenen Ehe von besonderen weiteren Voraussetzungen abhängig macht, welche hier nicht vorliegen.

Allerdings läßt sich der K. Hannover'schen Regierung nicht bestreiten, daß dieses Gesetz nirgends ausdrücklich für die Verschämmung seiner Vorschriften die bürgerliche Ungültigkeit der betreffenden Ehe androht. Allein eine nähere Prüfung dieses Gesetzes, namentlich die Vergleichung des §. 13 mit dem §. 12 desselben, ergibt doch als unzweifelhafte Absicht desselben, allen im Auslande geschlossenen Ehen von Frankfurtern, bei welchen die in §. 13 verlangten Erfordernisse mangeln, die Gültigkeit abzusprechen. Denn daß bei den im Inland abgeschlossenen Ehen die Vollziehung des Civilakts, auf welche unmittelbar der Eintrag in die Standesbücher folgen soll, zur Gültigkeit der Ehe absolut erforderlich sei, ist im §. 12 ausdrücklich vorgeschrieben, wo es

heißt, die bürgerliche Gültigkeit einer abzuschließenden Ehe sei nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig. Wenn dann §. 13 weiter eben so bestimmt anordnet, es solle die auswärtige Trauung eines Staatsangehörigen in die Standesbücher — welche nach §. 2 des Gesetzes vom 19. November 1850, die Standesbuchführung betreffend, alle gültigen Ehen der Frankfurter Bürger enthalten sollen — nur dann eingetragen werden dürfen, es solle ihr also die Wirkung, welche bei einer im Inlande abgeschlossenen Ehe die Vollziehung des Civilaktes hat, nur dann zukommen, wenn sie vorher von dem Senate gestattet und das Aufgebot oder eine Dispensation von demselben erwirkt, oder, wenn sie vom Senate nachträglich genehmigt worden ist, so müssen schon allgemeine Rechtsgrundsätze zu der Annahme führen, daß einer Ehe, welche von einem Staatsangehörigen Frankfurts im Auslande mit Umgehung der hier vorgeschriebenen weiteren Bedingungen abgeschlossen worden, die Wirkungen einer bürgerlich gültigen Ehe in der Richtung, um welche es sich im vorliegenden Rechtsstreite handelt, nicht zukommen sollen.

Für das Gleiche spricht aber überdies nicht bloß die Erwägung, wie am Ende eine andere Auffassung zu der Consequenz führen müßte, daß jene Vorschriften ohne alle weiteren Folgen umgangen werden können, sondern es läßt sich auch endlich nur diese Auffassung mit der Intention des Gesetzes überhaupt vereinigen, da letztere keine andere sein kann, als den Staat gegen die Folgen der von seinen Angehörigen ohne Weiteres im Auslande abgeschlossenen Ehen zu schützen.

Zwar wurde nun hiergegen von Seiten der Königlich Hannover'schen Regierung im Laufe der Verhandlungen noch weiter bemerkt, der Commissär der freien Stadt Frankfurt habe selbst bei der im Jahre 1854 über den Gothaer Vertrag eingeleiteten Verhandlung nirgends die jetzt von seiner Regierung geltend gemachten Bestimmungen als besondere gesetzliche Bedingung der Gültigkeit einer Ehe nach Frankfurter Gesetzen hervorgehoben; allein es bedarf nicht einmal einer näheren Ausführung, wie nach dem Protokoll über jene Verhandlungen dieser Umstand lediglich aus dem

Mangel einer genügenden Instruction auf Seiten des betreffenden Commissärs zu erklären ist, da jedenfalls hieraus gegen die Auslegung, welche die Frankfurter Regierung im vorliegenden Falle ihrem Gesetze giebt, und, wie gezeigt worden, mit allem Grunde giebt, um so weniger etwas abgeleitet werden kann, als die genannte Regierung schon zuvor in Folge der Gothaer Uebereinkunft den übrigen contrahirenden Regierungen über die Frage, um welche es sich hier handelt, wenn auch nicht ganz gleichlautende, doch immerhin im Wesentlichen ähnliche Mittheilungen gemacht hatte.

Dem Allen zufolge war zu erkennen wie geschehen.

Mangel einer genügenden Unterstützung auf Seiten des betreffenden
 Gemeinthe zu erklären ist, so jedenfalls hieraus gegen die Aus-
 legung, welche die Staatsrath Regierung im vorliegenden Falle
 ihrem Besche gibt, und wie gezeigt worden, mit allem Grunde
 gibt, um so weniger etwas abgeleitet werden kann, als die ge-
 nannte Regierung schon zuvor im Folge der vorher überreichte
 den höchsten contrahirenden Regierungen über die Frage, um welche
 es sich hier handelt, wenn auch nicht ganz gleichlautend, doch
 immerhin im Wesentlichen ähnliche Bestimmungen gemacht hatte.
 Dem Willen zufolge war zu erkennen wie gesehen.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 2. Januar 1861.

Nro. 3.

Officieller Theil.

5. Nr. 1029 D. R. Die Herren öffentlichen Ankläger bei den Kurfürstlichen Regierungs-Commissionen, sowie die Kurfürstlichen Polizei-Directionen und Landrathsämer als untergerichtliche Staatsbehörden, werden angewiesen, bei Uebertretungen des §. 30 des Gesetzes vom 6. März 1831 — den unbefugten Verkauf von Branntwein in Quantitäten unter 20 Maß betreffend — in Gemäßheit des §. 21 des provisorischen Gesetzes vom 22. Juli 1851 die Anklage zu übernehmen, da dieselben nicht unter den Begriff der Zuwiderhandlungen gegen die Staatsfinanzgesetze fallen, in Betreff deren die Geschäfte der untergerichtlichen Staatsbehörde von dazu beauftragten Finanzbeamten zu versehen sind.

Cassel, am 6. December 1860.

Der General-Staatsprocurator.

Schüler, Substitut.

6. Nr. D. J. R. 5784/49. Betreffend die Einräumung von Staatsforstgrundflächen behufs der Gewinnung von Lehm, Thon, Sand, Bascherbe &c.

Nach den Mittheilungen Kurfürstlicher Ober-Berg- und Salzwerks-Direction vom 2. Juni l. J. und vom 4. d. M., unter den Nrn. D. B. D. 3113/49 und 3667/49, werden neben anderen fossilen Stoffen auch Sand und Thon, sowie Lehm, auf den Grund des §. V. der Verordnung vom 10. März 1767 und der Verordnung vom 17. Mai 1735, zu den Gegenständen des Bergregals gezählt, und gehört folglich die zeitweise Gestattung der Förderung und Benutzung derselben dem Geschäftsbereiche dieser

Behörde an. Indem wir Sie, unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. Februar 1845, Nr. D. F. R. 828/45, hiervon in Kenntniß setzen, sehen wir uns, im Einverständnisse mit Kurfürstlicher Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, veranlaßt, die Bestimmung zu treffen: daß die, bisher Seitens des Ober-Forst-Kollegiums mittelst Ausstellung besonderer Pachtscheine eingeräumte Erlaubniß zur Gewinnung von Lehm, Sand, Thon, Wascherde u. auf Staatsforstgrund, von jetzt an, bezw. nach Ablauf der festgesetzten Pachtzeiten, bei jener Behörde mittelst Erwirkung von Konzessionen, in welchen die Entrichtung einer angemessenen Forstgrundentschädigung jedesmal vorbehalten werden wird, eingeholt werden soll.

Wir weisen Sie daher an:

- a. der Instruirung der bezüglichen — zunächst an das betreffende Verwaltungsamt gehörenden — Gesuche, unter der Leitung Kurfürstlicher Ober-Berg- u. Direction, sich zu unterziehen, insbesondere die Ausmittelung der einzuräumenden Forstflächen und die Bezeichnung derselben zu besorgen, sowie bei der Instruirung ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß durch die Abgabe von Staatsforstflächen zum Sand- u. Graben in forstlicher Beziehung nicht etwa ein größerer Schaden verursacht wird, als andererseits der Gewinn einer solchen Konzessionsertheilung für den Staat beträgt;
- b. für die vorschriftsmäßige Verwerthung des, auf den abzugebenden Flächen stehenden Gehölzes gehörige Sorge zu tragen;
- c. eine umsichtige Bezeichnung der zu diesen führenden Zugangswegen durch den Staatswaldgrund da, wo solche nicht bereits vorhanden sind, bewirken zu lassen;
- d. die Konzessionäre in forstpolizeilicher Beziehung zu überwachen;
- e. von dem Ablaufe der Konzession, sowie von der geschehenen Ausbeutung der fraglichen Flächen Notiz zu nehmen und dafür zu sorgen, daß nach Ihrer Anleitung, für den Fall ein weiterer Betrieb der betreffenden Gruben nicht statt-

findet, die im Staatsforstgrunde gegrabenen Löcher *re.* wieder geebnet werden, und

f. in den Forsterexercitienbüchern ebenso, wie seither geschehen und erforderlich gewesen, vollständige Einträge über die concessionsweise geschehene Abgabe einer Staatsforstfläche zu bewirken.

Schließlich bemerken wir, daß die in unserem Ausschreiben vom 16. Juni v. J. Nr. D. J. R. 3102/48, enthaltenen Bestimmungen auch bei den hier in Rede stehenden KonzeSSIONen Anwendung zu finden haben.

Cassel, am 25. August 1849.

Kurfürstliches Ober=Forst=Kollegium.

An sämtliche Forstinspektionen des Landes.

7. Ausschreiben an sämtliche Forstinspektionen des Landes.

Nr. 6392/51 J. R. Pr. Betreffend: das Verfahren gegen Privatforstdiener bei Versäumnissen in Bezug auf die Handhabung der Forststrafrechtspflege.

Zufolge einer Benachrichtigung Kurfürstlichen Finanz=Ministeriums vom 13. d. M. Nr. 6389. J. M. G. Pr. hat sich Kurfürstliches Justiz=Ministerium in Veranlassung von Verhandlungen über das Verhältniß der Privatforstdiener, insbesondere über deren, bei Handhabung der Forststrafrechtspflege eintretende Thätigkeit, unterm 16. Septbr. d. J. Nr. 1593. J. M. P. dahin ausgesprochen:

daß die Staatsrevier=, Gemeinde=, Anstalts= *re.* Förster, Rentmeister, öffentliche Ankläger und Untergerichte wegen Irregularitäten in Behandlung der Forststrafsachen unzweifelhaft der Disciplin ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen seien und es in dieser Beziehung bei dem Vorhandensein völlig ausreichender Vorschriften des Erlasses weiterer Bestimmungen nicht bedürfe, daß aber, was das Verhältniß der Privatforstbedienten und deren bei Handhabung der Forststrafrechtspflege eintretende Thätigkeit anlange, eine Dis=

ciplinarstrafbefugniß der Gerichte sowie im Allgemeinen wie insbesondere rücksichtlich der zeitigen Abgabe der Bußregister, nach der bestehenden Gesetzgebung angenommen werden könne und es daher bei dem unverkennbaren Interesse, welches der Staat an gehöriger Handhabung des Forstschutzes auch bei Privatwaldungen zu nehmen habe, der Staatsaufsichtsbehörde überlassen bleiben müsse, nöthigenfalls die Forstdiener von Privatwald-Besitzern zur gehörigen Erfüllung ihrer Pflichten, namentlich in Hinsicht der pünktlichen Aufstellung und Abgabe der Bußregister im Wege des Zwangs anzuhalten und eine darauf bezügliche allgemeine Anordnung zu treffen.

Wir weisen Sie hiernach an, für den Fall, daß Privatforstdiener die in der Forststrafordnung und im Regulativ für das Verfahren in Forststrafsachen enthaltenen Vorschriften nicht befolgen sollten, die betreffenden Gerichte um deren Bestrafung anzugehen.

Kassel, am 20. October 1851.

Kurfürstl. einstweilige Kommission für die
Verwaltung des Forstwesens.

(gez.) v. Lorenz.

Statistische Nachrichten.

(S. die Beilage.)

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.

Druck von G. Hofmann in Cassel.

A. Die Geburten in den einzelnen Jahren von 1837 bis einschließlich 1856.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezeichnung	Jahr.	Die Geburten	Zur Zeit der Geburt	aus der Geburt hervorgegangene Kinder:	Minderliche:	Zugewandene:	aus der Geburt hervorgegangene Kinder:	Minderliche:	Zugewandene:	Zahl der durch geburtshilfliche Operationen vollendeten Entbindungen:	Zur Zeit der Geburt	Zur Zeit der Geburt	Zur Zeit der Geburt

A. IX. Wollheim.

B. I. Starburg.

1837	24875	928	26,8	22	86	41	23,1	92,1	44,8	31	33,4	17,9	39,4
1838	24875	952	26,1	24	101	34	25,9	106,1	35,7	17	17,9	17,9	39,4
1839	24875	918	27,1	20	84	44	21,8	91,8	47,9	35	38,1	17,9	39,4
1840	25253	1052	24,0	24	91	42	22,8	86,8	39,0	51	48,8	17,9	39,4
1841	25253	980	25,0	24	109	47	24,8	111,8	48,8	43	43,0	17,9	39,4
1842	25253	1094	23,1	30	102	52	27,4	93,8	47,8	35	32,0	17,9	39,4
1843	26133	1035	25,8	26	107	62	25,9	103,9	50,9	42	40,0	17,9	39,4
1844	26133	947	27,8	32	80	34	33,8	84,8	35,8	35	37,0	17,9	39,4
1845	26133	1016	25,7	22	85	46	21,7	83,7	45,7	32	31,8	17,9	39,4
1846	26274	1003	26,2	19	93	44	18,9	92,9	43,9	40	39,9	17,9	39,4
1847	26274	876	30,0	17	70	38	19,4	79,4	43,4	34	38,8	17,9	39,4
1848	26274	903	29,1	18	70	41	19,8	77,8	45,8	32	35,4	17,9	39,4
1849	26291	1065	24,7	22	112	44	20,7	105,7	41,7	45	42,8	17,9	39,4
1850	26291	1023	25,7	36	79	50	35,8	77,8	48,8	50	48,8	17,9	39,4
1851	26291	939	28,0	16	84	51	17,0	89,0	54,0	47	50,1	17,9	39,4
1852	26205	925	28,8	20	78	48	21,6	84,6	51,6	43	46,8	17,9	39,4
1853	26205	920	28,8	26	80	30	28,8	87,8	32,8	34	37,0	17,9	39,4
1854	26205	835	31,4	22	70	35	26,8	83,8	41,8	30	35,8	17,9	39,4
1855	25329	778	32,8	23	70	34	29,8	90,8	43,8	25	32,1	17,9	39,4
1856	25329	815	31,1	25	71	23	30,7	87,7	28,7	27	33,1	17,9	39,4

3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------

3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v. d. 3. Rinder (zahl.) aus Friesingh geort.	3 u. 4 v
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------

A. Die Geburten in den einzelnen Jahren von 1837 bis einschließlich 1856.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezeichnung der Landestheile.	Jahr.	Die Bevölke- rung betrug Seelen:	Geboren sind über- haupt:	Auf einen Gebor- nen kamen gebende	Unter den Geborenen waren:			Auf 1000 Geborene kamen:			Zahl der durch geburts- helfende Operationen vollendeten Geburten:	Auf 1000 Geburten kamen von diesen künstlichen Geburten:	Bemerkungen.
					aus Weibgeburt hervegesehene Kinder:	Unrechtlide:	Todtgeborene:	aus Weibgeburt hervegesehene Kinder:	Unrechtlide:	Todtgeborene:			
B. II. Frankenberg.	1837	20608	775	26,6	8	71	35	10,3	91,6	45,2	27	34,8	
	1838	20608	775	26,6	16	57	34	20,6	74,8	43,9	27	34,8	
	1839	20608	786	26,3	18	84	43	22,9	106,9	54,1	29	36,9	
	1840	21053	805	26,3	18	75	45	22,4	93,2	55,2	34	24,2	
	1841	21053	777	27,1	26	98	50	33,5	126,1	64,4	33	42,6	
	1842	21053	775	27,2	10	92	30	12,9	118,7	38,7	37	47,7	
	1843	21410	759	28,2	28	77	33	36,9	101,4	43,5	25	32,9	
	1844	21410	654	32,7	10	60	31	15,3	91,7	47,4	16	24,5	
	1845	21410	848	25,2	13	79	42	15,3	93,2	49,5	21	24,8	
	1846	21239	726	29,2	4	79	29	5,5	108,8	39,9	10	13,8	
	1847	21239	664	32,0	28	69	30	42,2	103,9	45,2	30	45,2	
	1848	21239	765	27,2	18	87	30	23,5	113,7	39,2	30	39,2	
	1849	21380	775	27,2	25	99	47	32,2	127,7	60,6	20	25,8	
	1850	21380	774	27,2	27	110	29	34,9	142,1	37,5	34	43,9	
	1851	21380	740	28,9	15	110	30	20,3	148,6	40,5	26	35,1	32 Sp. 6. 3 Kinder (1 u. 2 n.) aus Still- lingsgeburt.
	1852	21055	679	31,0	8	79	33	11,8	116,2	48,6	28	41,2	
	1853	21055	665	31,7	8	76	30	12,9	114,3	45,1	20	30,1	
	1854	21055	590	55,7	10	67	25	16,9	113,6	42,4	21	35,6	
	1855	20353	601	33,9	8	80	25	13,2	133,1	41,6	22	36,6	
	1856	20353	593	34,2	12	81	24	20,2	136,6	40,8	12	20,2	
B. III. Kirchhain.	1837	25200	843	29,9	16	50	28	19,0	59,2	33,2	24	28,6	
	1838	25200	939	26,9	22	80	26	23,4	85,2	27,7	31	33,0	
	1839	25200	902	27,9	20	73	26	22,2	80,9	28,8	31	34,4	
	1840	25687	959	26,3	26	75	29	27,1	78,2	30,2	21	21,9	
	1841	25687	932	27,6	28	94	30	30,0	100,9	32,2	37	39,7	
	1842	25687	1020	25,2	26	104	29	25,6	102,0	28,4	53	52,0	
	1843	26204	912	28,7	14	82	45	15,4	89,9	49,2	40	43,9	
	1844	26204	905	29,0	20	65	49	22,1	71,8	54,1	37	40,9	
	1845	26204	1070	24,5	33	104	39	30,8	97,2	36,4	33	30,8	
	1846	26483	963	27,5	16	112	35	16,6	116,2	36,2	32	33,2	
	1847	26483	887	29,9	32	84	31	36,1	94,7	34,9	42	47,4	
	1848	26483	983	26,9	25	92	34	25,4	93,6	34,6	56	57,0	
	1849	27268	1040	26,9	26	118	44	25,0	113,5	42,2	59	56,7	
	1850	27268	1006	27,1	14	143	38	13,2	142,1	37,8	53	52,7	
	1851	27268	1045	26,1	32	123	39	30,6	117,7	37,2	38	36,4	
	1852	26889	930	28,9	22	120	37	23,7	129,0	39,8	45	48,4	
	1853	26889	853	31,5	16	86	51	18,8	100,8	59,8	52	61,0	
	1854	26889	838	32,1	16	84	32	19,1	100,2	38,2	40	47,7	
	1855	26460	699	37,9	8	80	27	11,4	114,4	38,6	22	31,5	
	1856	26460	820	32,2	28	100	30	34,1	122,0	36,6	46	56,1	

(Fortsetzung folgt.)

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. Februar 1861.

Nro. 4.

Officieller Theil.

8. Ausschreiben an sämtliche Forstinspektionen.

Nr. 1712/51 F. R. Betreffend die Ausführung der in den Forstrevieren erforderlichen kleinen Kulturen, Nachbesserungen u. s. w.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erhöhung der Holzproduction, die Förderung des Zuwachses der Bestände und die Erhaltung und Einsprengung der edleren Laubhölzer wesentlich unterstützt wird, wenn sich der Kulturbetrieb nicht bloß auf die größeren Flächen beschränkt, sondern mit besonderer Sorgfalt auch der Anbau kleinerer Blößen und Richtungen, etwa bis zu 1 Acker und darunter in das Auge gefaßt wird.

Derartige Flächen kommen in den unter der Administration der Staatsforstbehörden stehenden Waldungen im Kurstaate noch so viele vor, daß es von hoher Wichtigkeit erscheint, Mittel zu gewähren, wodurch deren Anbau baldmöglichst erzielt wird. Kulturen dieser Art sind häufig bloß deshalb versäumt worden, weil deren Aufführung in den Kulturvorschlägen und Kultur nachweisungen nach den einzelnen Forstorten und Abtheilungen, ebenso wie die besondere Zahlungsanweisung nicht der Mühe werth erachtet wird. Wir verfügen daher zur Beseitigung dieses Mißstandes Nachstehendes:

Die Forstschutzdiener sind anzuweisen, im Monat Mai jeden Jahres ihrem Revierförster anzugeben, welche Nachbesserungen der in Rede stehenden Art in ihren Begängen nöthig sein dürften, und es sind sodann diese Angaben nach vorgängiger Prüfung der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der geeigneten Kultur durch den Revierförster an Ort und Stelle und deren Berücksichtigung bei

dem Entwurfe des Kulturvorschlages dem Forstinspektionsbeamten bei Gelegenheit der Hauptforstrevision zur Vergleichung mit dem betreffenden Kulturvorschlage, wie zur Prüfung der Achtsamkeit des Forstschutzpersonals vorzulegen.

Vergleichen geeignet befundene Nachbesserungen bezw. Kulturen werden hierauf, insofern solche für eine und dieselbe Forstortsabtheilung zusammen unter einem Acker betragen, vom ganzen Forstreviere summarisch — auf einer Linie — jedoch unter Bezeichnung der betr. Forstorte und Abtheilungen in den Kulturvorschlag aufgenommen, und dem Revierförster bleibt demnächst überlassen, für die Ausführung bezw. für die zweckmäßigste Verwendung des zu veranschlagenden Geldbetrages unter Einhaltung des Gesamtverlages zu sorgen.

(gez.) v. Lorenz.

9. Statistische Notizen.

Im Jahre 1860 hat der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichtes zu Cassel 129 Sitzungen abgehalten und

217 zurückweisende	} Dekrete,
34 abändernde	
87 bestätigende	} Bescheide,
63 abändernde	
3 Vergleichsbescheide,	
39 Vorbescheide und Vordekrete,	

überhaupt also 443 Erkenntnisse ertheilt.

Eingegangen waren 349 Spruchsfachen.

Der Criminal-Senat hat in 35 Sitzungen

94 bestätigende,
19 abändernde,

im Ganzen 113 Entscheidungen ertheilt.

Eingegangen waren 122 Spruchsfachen.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.
Druck von C. Hofmann in Cassel.

A. Die Geburten in den einzelnen Jahren von 1837 bis einschließlich 1856.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezeichnung	Jahr.	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug	Die Geburten betrug
Sanitätsrat.	1837	33499	1123	29,8	26	117	43	23,8	104,8	38,8	29	20,8	20,8
	1838	33499	1188	28,8	20	123	48	16,8	103,8	40,8	24	20,8	20,8
	1839	33499	1185	28,8	30	120	52	25,8	101,8	43,8	29	24,8	24,8
	1840	34239	1185	28,8	30	125	47	24,8	105,8	39,8	21	17,8	17,8
	1841	34239	1208	28,8	30	108	72	21,8	89,8	59,8	30	24,8	24,8
	1842	34239	1224	28,8	38	134	46	31,8	109,8	37,8	22	18,8	18,8
	1843	35134	1183	29,8	10	132	40	8,8	111,8	33,8	15	12,8	12,8
	1844	35134	1108	31,8	22	111	54	19,8	100,8	48,8	20	18,8	18,8
	1845	35134	1230	28,8	41	128	63	33,8	104,8	51,8	22	17,8	17,8
	1846	35468	1144	31,8	36	105	48	31,8	91,8	42,8	21	18,8	18,8
	1847	35468	1023	34,8	31	133	57	30,8	130,8	55,8	19	18,8	18,8
	1848	35468	995	35,8	13	95	52	13,8	95,8	52,8	29	29,8	29,8
	1849	36158	1272	28,8	55	179	65	43,8	140,8	51,8	37	29,8	29,8
	1850	36158	1289	28,8	32	169	55	24,8	131,8	42,8	37	28,8	28,8
	1851	36153	1143	31,8	26	158	42	22,8	138,8	36,8	22	19,8	19,8
	1852	35649	1007	35,8	20	132	43	19,8	131,8	42,8	25	24,8	24,8
	1853	35649	1062	33,8	18	152	55	16,8	143,8	51,8	22	20,8	20,8
	1854	35649	1035	34,8	22	130	52	21,8	125,8	50,8	27	26,8	26,8
	1855	35002	894	39,8	16	111	38	17,8	124,8	36,8	19	21,8	21,8
	1856	35002	1027	34,8	24	144	44	23,8	140,8	42,8	29	28,8	28,8
	1837	47055	1580	29,8	44	322	68	25,8	203,8	39,8	43	27,8	27,8
	1838	47055	1460	32,8	50	267	62	34,8	182,8	42,8	42	28,8	28,8
	1839	47055	1458	32,8	44	254	65	30,8	174,8	44,8	56	38,8	38,8
	1840	47406	1597	29,8	42	346	70	26,8	216,8	43,8	47	29,8	29,8
	1841	47406	1602	29,8	34	323	63	21,8	201,8	39,8	45	28,8	28,8
	1842	47406	1613	29,8	44	309	37	27,8	191,8	22,8	50	31,8	31,8
	1843	48314	1643	29,8	30	346	54	18,8	210,8	32,8	37	22,8	22,8
	1844	48314	1605	30,1	36	324	63	22,8	201,8	39,8	36	22,8	22,8
	1845	48314	1711	28,8	36	392	65	21,8	223,8	38,8	38	22,8	22,8
	1846	47954	1709	28,1	30	392	72	17,8	229,8	42,8	42	24,8	24,8
	1847	47954	1523	31,8	30	365	50	19,8	239,8	32,8	44	28,8	28,8
	1848	47954	1622	29,8	36	301	57	22,8	185,8	35,8	40	24,8	24,8
	1849	48153	1658	29,8	29	385	58	17,8	232,8	35,8	57	34,8	34,8
	1850	48153	1756	27,8	27	387	54	15,8	220,8	30,8	41	31,8	31,8
	1851	48153	1692	28,8	43	333	69	25,8	196,8	40,8	54	34,8	34,8
	1852	47210	1579	29,8	46	331	49	29,8	209,8	31,8	38	24,8	24,8
	1853	47210	1443	32,8	40	226	48	27,8	156,8	33,8	42	29,8	29,8
	1854	47210	1392	33,8	16	219	42	11,8	157,8	30,8	29	20,8	20,8
	1855	47292	1335	35,8	24	223	40	18,8	167,8	30,8	27	20,8	20,8
	1856	47292	1441	32,8	42	250	35	29,8	173,8	24,8	26	18,8	18,8

C. I. Fuhra

B. IV. Biegebahn.

Sanitätsrat.

1.

Bezeichnung

Jahr.

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

Die Geburten betrug

A. Die Geburten in den einzelnen Jahren von 1837 bis einschließlich 1856.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezeichnung der Landestheile.	Jahr.	Die Bevölke- rung betrug Seelen:	Geboren sind über- haupt:	Auf einen Gebor- nen kommen Lebende	Unter den Geborenen waren:			Auf 1000 Geborene kamen:					Bemerkungen.
					aus Weibgeburt hervergegangene Kinder:	Unschädliche:	Töchtergeborene:	aus Weibgeburt hervergegangene Kinder:	Unschädliche:	Töchtergeborene:	Zahl der durch geburts- liche Operationen verlebten Geburten:	Auf 1000 Geburten kamen von diesen künftigen Geburten:	
C. II. Hersfeld.	1837	34608	1337	25,9	44	166	62	32,9	124,2	46,4	11	8,2	
	1838	34608	1200	28,2	36	148	68	30,0	123,2	56,7	11	9,2	
	1839	34608	1446	23,9	18	150	81	12,4	103,7	56,6	19	13,1	
	1840	35034	1472	23,2	54	182	75	36,7	123,2	51,0	19	12,9	
	1841	35034	1643	21,2	24	171	70	14,0	104,1	42,2	25	15,2	
	1842	35034	1512	23,2	44	221	73	29,1	146,2	48,2	17	11,2	
	1843	36395	1384	26,2	30	193	87	21,7	139,5	62,0	27	19,5	
	1844	36395	1305	27,9	28	135	58	21,2	103,4	44,4	18	13,2	
	1845	36395	1510	24,1	30	217	73	19,9	143,7	48,2	22	14,6	
	1846	36470	1456	25,0	26	201	74	17,0	138,0	50,2	24	16,2	
	1847	36470	1213	30,1	30	167	66	24,7	137,7	54,4	10	8,2	
	1848	36470	1284	28,4	28	151	57	21,2	117,6	44,4	10	7,2	
	1849	36430	1434	25,4	34	234	64	23,7	163,2	44,6	18	12,6	
	1850	36430	1386	26,2	31	245	72	22,2	170,2	51,2	25	18,2	3 u. 2 u. 6. 2 Kinder aus Teilungsgeburt.
	1851	36430	1378	26,4	35	210	67	25,4	152,4	48,2	9	6,2	3 u. 2 u. 6. Teilgeburt.
	1852	36040	1188	30,2	30	164	56	25,2	138,0	47,1	15	12,2	
	1853	36040	1165	30,2	20	130	62	17,2	111,2	53,2	14	12,0	
	1854	36040	1149	31,4	32	182	52	27,2	158,4	45,2	12	10,4	
	1855	35208	1063	33,1	27	180	41	25,4	169,2	38,2	11	10,2	
	1856	35208	1096	32,1	24	148	42	21,2	135,0	38,2	19	17,2	
C. III. Hünfeld.	1837	28447	912	31,2	26	156	42	28,2	171,1	46,1	17	18,2	
	1838	28447	932	30,2	30	173	42	32,2	185,2	45,1	14	15,0	
	1839	28447	965	29,2	12	180	39	12,2	186,2	40,4	15	15,2	
	1840	28762	942	30,2	22	164	44	23,4	174,1	46,7	9	9,0	
	1841	28762	994	28,9	24	191	38	24,1	192,2	38,2	25	25,2	
	1842	28762	1098	26,2	30	204	40	27,2	185,2	36,4	19	17,2	
	1843	28996	988	29,2	27	225	50	27,2	227,7	50,2	20	20,2	
	1844	28996	944	30,7	32	166	35	33,2	175,2	37,1	11	11,7	
	1845	28996	982	29,2	20	185	29	20,4	188,4	29,2	37	37,7	
	1846	28582	1005	28,4	33	184	43	32,2	183,1	42,2	28	27,2	
	1847	28582	809	35,2	16	136	35	19,2	168,1	43,2	18	22,2	
	1848	28582	915	31,2	34	152	35	37,2	166,1	38,2	19	20,2	
	1849	28510	1028	27,7	35	223	45	34,0	216,2	43,2	19	18,2	
	1850	28510	963	29,2	20	196	50	20,2	203,2	51,2	24	24,2	
	1851	28510	957	29,2	16	229	33	16,7	239,2	34,2	18	18,2	
	1852	27408	934	29,2	18	178	53	19,2	190,2	56,7	26	27,2	
	1853	27408	850	32,2	18	161	37	21,2	189,4	43,2	18	21,2	
	1854	27408	922	29,7	34	166	33	36,2	180,2	35,2	22	23,2	
	1855	27007	827	32,7	21	142	34	25,4	171,7	41,1	21	25,4	Ohne die Bevölkerung, Geburten u. Sterbefälle a. b. Kreis Hünfeld (i. v. Dem. v. Dr. J. J. J.).
	1856	27007	907	29,2	28	168	35	30,2	185,2	38,2	24	26,2	

(Fortsetzung folgt.)

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. März 1861.

Nro. 5.

Officieller Theil.

9. Die Kurfürstliche einstweilige Commission für die Verwaltung des Forstwesens an sämtliche Forstbehörden.

Cassel, den 19. Januar 1852.

Zur Nr. 518/52 F. C. Betreffend die Gewinnung und Verwerthung der Lohrinden in den Staatswaldungen.

Zur thunlichsten Deckung des Lohrindenbedarfs der inländischen Gerbereien finden wir uns zu der Aufforderung veranlaßt, nach allen entsprechenden Richtungen hin thunlichst darauf Bedacht zu nehmen:

daß die Benutzung der Rinde von Fichten, Lärchen, Birken, Saalweiden zum Gerben immer mehr Eingang finde,

daß diejenigen Eichen, welche — des Unterwuchses wegen — ohne erheblichen Schaden in der Lohzeit nicht zu fällen stehen, im Frühjahr vor der Fällung auf dem Stamme geschält werden, wie solches hin und wieder schon jetzt geschieht, und

daß die s. g. Glanzlohe nicht nur in thunlichster Ausdehnung gewonnen, sondern, daß dieses Sortiment auch vorzugsweise denjenigen Gerbereien zugewendet werde, welche Sohlleder bereiten, indem dasselbe für die Oberleder-Bereitung einen verhältnißmäßig zu geringen Werth hat.

Zugleich treffen wir hiermit die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die zum Zwecke der Verwerthung der Lohrinden gegen die Lokaltaxe in verschiedenen Forst-Inspectionen-Bezirken bisher stattgehabte Zahlung des Lohschälerlohns aus der Staatskasse cessirt und es hat die Verwerthung der Lohrinden in der Regel ausschließlich der Gewinnungskosten zu geschehen (vergl. pos. 8).

2) Die Gewinnung der Lohrinden ist den Loh-Empfängern

unter den erforderlichen forstpolizeilichen Anordnungen und Bedingungen zu überlassen, von den Lokal=Forstbehörden aber ist in allen geeigneten Fällen dahin zu wirken, daß das Lohschälen denjenigen Holzhauern veraccordirt werde, welche die Lohholz=Hauungen zu vollziehen haben.

3) Zulässig ist die Veraccordirung des Lohschälens an diese Holzhauer da, wo dieselben das Schälen nebenbei besorgen können, auch gehörig rein auszuschalen im Stande sind, ohne daß die Holzmacherei in den Lohschlägen zu spät beendigt wird; unzulässig und von der Lokal=Forstbehörde zu untersagen aber ist solche im entgegengesetzten Falle, indem das Fällen von Lohholz in vollem Laube dem forstlichen, wie dem Interesse der Gerber zuwider ist. Uebrigens kann, nach Umständen, das Schälen in einem Schlage theilweise durch Holzhauer, theilweise durch andere Arbeiter geschehen, namentlich bei Eichen=, Nieder= und Mittel=Waldungen, wobei man die Holzhauer zur Gewinnung der f. g. Klopfflohe selten wird verwenden können, wenn die Hauungen zeitig genug beendigt werden sollen.

4) Bei Abschließung der jährlichen Hauerlohns=Accorde sind alle auf die Lohgewinnung einschlagenden Verhältnisse gehörig zu beachten, und es ist dieserhalb in den Accorden das Nöthige vorzusehen. Insbesondere ist

a. insoweit das Lohschälen durch die Holzhauer als unzulässig erkannt wird, die Entschädigung festzustellen, welche die Loh=Empfänger für den Verlust an Hauerlohn durch den Rinden=Abgang per Klafter des gespaltenen Nutz=, wie per Klafter und Schock des Scheit=, Prügel= und Reisholzes zu gewähren haben, wogegen eine ähnliche Vergütung vom Nutzholze in Stämmen, sowie vom geschält werdenden Geschirr= und Stangenholze wegfällt, da der Hauerlohn von Stämmen nach dem kubischen Gehalte abzüglich der Rinde regulirt, für geschältes Geschirr= und Stangenholz aber derselbe Hauerlohn bezahlt wird, wie für ungeschältes, und da das Aufsetzen der Lohe in Klästern, beziehungsweise das Binden derselben in die vorschriftsmäßigen Wellen, stets nur durch verpflichtete Holzhauer zu geschehen hat, so ist

auch dafür der Lohn in den Hauerlohns-Accorden festzustellen, insofern die Holzhauer das Schälen nicht selbst besorgen sollen;

b. insoweit aber das Lohschälen durch die Holzhauer für zulässig erkannt wird, und für den Fall, daß diese dazu vom Revierförster demnächst herangezogen werden, ist der bezügliche Accord darauf unter vorläufiger Bestimmung des Nöthigen wegen der Auszahlung des Schälerlohns, und zwar so viel als thunlich mit Vorwissen der muthmaßlichen Lohn-Empfänger, abzuschließen, während eventuell auch die Bestimmungen unter a. in den Hauerlohnsaccord aufzunehmen sind.

5) Die Verwerthung der Lohrinden hat in der Regel nach den in der einschlägigen Lokaltaxe bestimmten Mäßen und Preisen zu geschehen, bei der Vertheilung derselben unter die zum Bezuge sich anmeldenden inländischen Gerber (vergl. pos. 12), ist nach Billigkeit in der bisherigen Weise zu verfahren und es haben da, wo Gerber Lohrinden aus Forstrevieren verschiedener Forst-Inspektionen zu beziehen pflegen, die Letzteren sich Behufs der Lohrepartition nach Befinden mit einander zu benehmen.

6) Sobald die jährlichen Nutzungsvorschläge zum Vollzuge genehmigt sind, hat jede Forst-Inspektion sich mit der Lohrepartition zu befassen und den einschlägigen Gerbern, beziehungsweise Gerberzünften auf ihre Anmeldungen zu eröffnen:

welche Lohquantitäten und Sortimente ihnen vorläufig zuge-theilt worden sind, und aus welchen Schlägen;

dieselben sind aber zugleich aufzufordern:

sich die betreffenden Schläge durch die Revierförster vorzeigen zu lassen und hiernächst (in einem anzuberaumenden Termine) bei der Forst-Inspektion, unter Nachweisung ihrer Zahlfähigkeit, schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, ob sie die ihnen zugedachte Lohrinde gegen die dafür bestimmten Preise, das Quantum möge geringer oder größer ausfallen, als solches veranschlagt stehe und die geschälten Rinden mögen durch Regenwetter gelitten haben oder nicht, annehmen wollen, und wie es bezüglich der Lohgewinnung, beziehungsweise der

Auszahlung des Schälerlohns, resp. der Vergütung an die Holzhauer (vergl. pos. 3 und pos. 4 a.) nach Maßgabe der mit den betreffenden Revierförstern desfalls genommenen Rücksprache gehalten werden soll.

7) Da, wo es die Gerber vorziehen, den Preis der Lohrinden nach der Quantität des geschälten Holzes (für 100 Kubikfuß Nutzholz und für die Klafter und das Schock Brennholz) festgestellt zu sehen, hat die Forst-Inspektion hierauf, unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, zu contrahiren, hierbei aber dahin Bedacht zu nehmen, daß bei dieser Verwerthungsweise Preise erzielt werden, welche gegen die der Lokaltaxe nicht zurück bleiben, zu welchem Ende sich hinsichtlich der einschlägigen Loh-Erträge (per Klafter und Schock nämlich) aus den Schlag-Ergebnissen, fortwährend in der nöthigen Uebersicht zu erhalten ist.

8) Im Falle die zu gewinnenden Lohrinden in der Lokaltaxe oder gegen einen nach der Quantität des geschälten Holzes zu bestimmenden Preis an inländische Gerber nicht abzusetzen stehen sollten, hat sich die Forst-Inspektion um anderweiten vortheilhaften Absatz zu bemühen und desfalls Verträge salv. rat. abzuschließen, insofern es nicht vorzuziehen wäre, die Lohgewinnung auf Staatskosten — für welchen Fall der Schälerlohn (wie beim Holzhauerlohne) auf die Staatskasse zur Zahlung angewiesen wird (vergl. pos. 1) — ausführen zu lassen und die Loh dem Verstriche auszusetzen oder die Lohrinden zur Selbstgewinnung öffentlich zu verkaufen, wozu die Forst-Inspektionen das Erforderliche einzuleiten ermächtigt werden, und die Ergebnisse in den Forstrevisions-Protokollen demnächst anzuführen haben.

9) Die nach pos. 7 und 8 vorbehaltlich höherer Genehmigung abzuschließenden Kaufverträge sind, mit gutachtlicher Aeußerung, zur weiteren Verfügung alsbald und wothunlich spätestens bis Ende Januar des betreffenden Jahres zur Entscheidung einzusenden, damit, wenn auf die beabsichtigte Lohgewinnung etwa zu verzichten wäre, die betreffenden Hauungen noch zeitig genug ausgeführt werden können.

10) Auf thunlichst vollständige Gewinnung der Lohrinde von dem Schälholze (auf das Reinausschälen) ist von den Lokal-Forst-

behörden durch alle zu Gebote stehenden Mittel sorgsam hinzuwirken, und bezüglich des s. g. Vorhiebess in den Nieder- und Mittelwaldungen streng darauf zu halten, daß hierbei keine Eichenstockauschläge weggenommen werden, welche das Schälen lohnen, weshalb es denn auch nothwendig erscheint, daß die Loh-Empfänger solche Schläge genau einsehen und daß festgestellt wird, wie weit mit der Rindengewinnung — bezüglich des hohen Schälerlohns von dem geringen Reiskig — gegangen werden kann, bevor jener Vorhieb vollzogen wird.

Uebrigens wird mitunter der Fall vorkommen, daß in der Lohzeit nicht Arbeiter genug aus der näheren Umgegend zu beschaffen sind, um alle brauchbare Loh — besonders die sogenannte Klopflohe — vollständig zu gewinnen und es wird den Forst-Inspektionen zu einem besonderen Verdienste gereichen, dahin zu wirken, daß die Lohgerber für solche Fälle Arbeiter aus der Ferne annehmen.

11) Ueber die gangbaren Preise der Lohrinden (im Handel auf den Märkten, in Privat- u. Waldungen) haben die Forst-Inspektionen jedes Jahr möglichst zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, und ihre desfallsigen Notizen in einer besonderen Akte zu hinterlegen, die Durchschnitts-Angaben aber nach Qualität, Maas, bezw. Gewicht, Trockengrad u. so vollständig zu machen, daß solche bezüglich der Verwerthung der Lohrinden-Erträge aus allen unter der Administration der Staats-Forstbehörden stehenden Waldungen für die Folge als Anhalt sicher und bequem benutzt werden können.

12) Zum Zwecke der Anmeldungen zum Lohrindenbezüge gegen die Lokaltaxe ist folgende öffentliche Bekanntmachung unterm erlassen worden:

„Diejenigen inländischen Lohgerber, welche Lohrinden aus den Staatswaldungen, gegen Zahlung der Lokaltaxe, zum eigenen Bedarf zu beziehen wünschen, haben ihre desfallsigen Anmeldungen jedes Jahr im Monat Oktober bezüglich des Forstwirthschaftsjahres 18^{51/52} aber alsbald bei den einschlägigen Forst-Inspektionen, mit Angabe der gewünsch-

ten Rohsortimente und Quantitäten schriftlich zu bewirken und hierauf das Weitere zu gewärtigen", welches den Lokal-Forstbehörden zur Nachricht hier angeführt wird.

v. Lorenz.

10. Die Kurfürstliche einstweilige Commission für die Verwaltung des Forstwesens an sämtliche Forstbehörden.

Cassel, den 19. Januar 1852.

Zur Nr. 519/52 F. C. Betreffend die Gewinnung und Verwerthung der Lohrinden in den gemeinheitlichen Waldungen.

Bei gemeinheitlichen Waldungen, welche entfernt von Ortschaften liegen, in welchen die Sohlleder-Gerbererei schwunghaft betrieben wird, wie z. B. Eschwege und Hanau, ist man häufig abgeneigt, das zum Hiebe kommende Eichen-Stammreis zur Gewinnung von Glanzlohe schälen zu lassen, indem man einen pecuniären Vortheil dabei nicht zu finden glaubt; und in der That sind die Gebote, welche Lohgerber, die bloß Oberleder bereiten, wozu vorzugsweise die f. g. Rauhlohe verwendet wird, auf solche Glanzlohe abgeben, oft so gering, daß der Erlös für die Rinden den Verlust an Brennmaterial, sowie den Verlust am Zuwachse durch den der Lohgewinnung wegen vorzunehmenden späteren Hieb gar nicht oder doch nicht genügend decken würde.

Anderß verhält es sich aber, wenn auf die Glanzlohe — vorausgesetzt, daß die Quantitäten nicht zu unbedeutend sind — mit Gerbern kontrahirt wird, welche Sohlleder bereiten, indem dieselben hierzu hauptsächlich nur Glanzlohe brauchen und dafür weit höhere Preise zahlen können, als die Oberleder-Gerber, insofern diese die Lohe selbst verwenden und nicht etwa solche weiter verkaufen, — gute Glanzlohe auch den Transport bis auf 30 bis 40 Stunden Weges noch dergestalt lohnt, daß der Wald-Eigenthümer auf eine Netto-Einnahme von beiläufig 6 Thlr. für 60 Gebunde trockener Rinde, von 6 Fuß lang, 2 Fuß Umfang, oder auf 3 bis 3½ Thlr. für die Lohe von der Klasten oder dem Schocke des geschälten Holzes rechnen, und selbst die f. g. Klopflohe noch vortheilhaft absetzen kann.

Man findet sich veranlaßt, die Lokal=Forstbehörden auf diese Verhältnisse zum Zwecke deren Beachtung bei der Aufnahme der jährlichen Nutzungsvorschläge über die gemeinheitlichen Waldungen aufmerksam zu machen, mit dem Anfügen, daß es für einigermaßen beträchtliche Quantitäten von Glanzlohe nirgends an vortheilhaftem Absatze fehlen wird, insofern man sich nur bemüht, mit Gerbern zu kontrahiren, welche hauptsächlich Sohlleder bereiten und desfalls die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, alsbald nach erfolgter Genehmigung der jährlichen Nutzungsvorschläge erlassen werden, indem der inländische Bedarf an Glanzlohe so groß ist, daß allein zu den Sohlleder=Gerbereien in Eschwege jährlich für circa 30,000 Thlr. Glanzlohe aus dem Auslande bezogen wird.

v. Lorenz.

Man findet sich veranlaßt, die total-herstellenden auf diese
 Herstellungs zum Zweck der **Herstellung der Industrie** der
 industriellen Leistungsvorgänge über die gemischten Beschäftigten
 aufzuwerten zu machen, weil dem entgegen, daß es für einige
 meisten beträchtliche Quantitäten von Gütern nur eines an vor-
 theilhaftem Absatz stehen wird, insofern man sich nur bemüht,
 mit Gerechtigkeit zu konkurrieren, welche hauptsächlich Beschäftigten
 und bestalle die erforderlichen **industriellen** Leistungen, als-
 bald nach erfolgter Genehmigung der industriellen Leistungsvorgänge
 erlassen werden, indem der inländische Markt an **Güter** so
 groß ist, daß allein zu dem **totalen** Gerechtigkeit in **Industrie**
 jährlich für circa 80,000 Tlr. Güter aus dem Ausland be-
 zogen wird.

v. Bering.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 2. April 1861.

Nro. 6.

Officieller Theil.

11. Die Kurfürstliche einstweilige Commission für die Verwaltung des Forstwesens an sämtliche Forstinspectoren.

Cassel, am 13. August 1853.

Zur Nr. 3987/53 F. M. F. Pr. Betreffend die Haftverbindlichkeit der Brodherren und Eltern für die Frevel ihres Gesindes resp. ihrer Kinder.

Nach der Bestimmung unter Nr. 235 des Forststraftarifs vom 30. December 1822 sollen hinsichtlich aller mit der Heerde oder einem Theile derselben verübten Hutfrevel und damit verbundenen Beschädigungen, die Viehbesitzer für ihre Hirten einstehen; es muß hiernach also auch auf den Grund der nach §. 8 der Straf-Ordnung vom 30. December 1822 nachzuweisenden Benachrichtigung der Viehbesitzer allein schon die Haftverbindlichkeit der letzteren gerichtlich ausgesprochen werden.

Dagegen sollen nach dem weiteren Inhalte jener Bestimmung Nr. 235 hinsichtlich aller und jeder Frevel die Brodherren für das Gesinde und die Eltern für die bei ihnen noch im Brode stehenden Kinder nur in so fern haften, als sie vom Frevel Wissenschaft oder Vortheil gehabt, oder dabei sich etwas haben zu Schulden kommen lassen. Es findet deshalb jene unbedingte Haftverbindlichkeit der Viehbesitzer, bei Brodherren und Eltern hinsichtlich der vom Gesinde resp. von den Kindern verübten Frevel nicht statt, sondern es muß zuvor einer der vorbezeichneten Fälle zur Untersuchung und Ermittlung gekommen sein, eben deshalb und damit die Brodherren bezw. Eltern mit vorgeladen werden,

aber von den Denunzianten die Anzeige zugleich — mit Bestimmtheit oder dem Verdachte nach, wohin schon der Umstand, daß die Frevler im Brode der Dienstherrn und Eltern stehen, zu rechnen ist —, auf die Betheiligung der Brodherren bezw. Eltern ausgedehnt sein.

Sie werden daher darauf achten lassen, daß nach dem Ausschreiben des vormaligen Ober-Forst-Kollegiums vom 28. October 1839 Nr. 6238/39 D. F. K. P. verfahren wird, mithin die Denunzianten in denjenigen Fällen, wo Brodherren und Eltern für die Dienstherrn resp. im Brode stehenden Kinder nach pos. b. der mehrerwähnten Bestimmung Nr. 235 zu haften haben, solche in der Anzeige namhaft machen, mit der Bemerkung, daß sie der Betheiligung am Frevel sich schuldig gemacht oder verdächtig seien.

Auch haben die öffentlichen Ankläger in Forst- u. Straf-sachen bei Aburtheilung der Forstfrevel besagter Art, dahin zu wirken, daß zugleich die Haftbarkeit der Dienstherrn resp. Eltern ausgesprochen wird. Hinsichtlich der Frevel der Kinder unter 14 Jahren wird auf das Gesetz vom 4. d. M., betreffend die Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie die Bestrafung der von Kindern verübten Vergehen, verwiesen.

Cassel, am 18. März 1854.

Zur Nr. 1407/54 F. M. F. Pr. Betreffend die Ausfertigung von Erlaubnißscheinen zum Tragen von Schießgewehren.

Nachdem durch Beschluß im General-Protokolle vom 10. d. M. z. Nr. 1257 F. M. G. P. bestimmt worden ist, daß die Ausfertigung von Erlaubnißscheinen zum Tragen von Schießgewehren für im Dienste von Gemeinden, Corporationen und Privat-Waldbesitzern stehende Diener, zum Zwecke des Forstschutzes, bei uns geschehen soll, geben wir Ihnen davon Nachricht mit dem Auftrage, auf eingehende Gesuche der Gemeinden, Corporationen und Privat-Waldbesitzer um Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum

Tragen von Schießgewehren im Dienste zum Zwecke des Forstschutzes an ihre Diener, erst dann dahier willfährig anzutragen, wenn zuvor genügend festgestellt ist, daß derartige Diener auch wirklich angestellt, auf den Forstschutz gerichtlich verpflichtet worden sind und in Bezug auf ihre Sicherheit gefährdet erscheinen.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Forst- und Jagdsachen.

13. Sitzung des Protokolls des Ministeriums des Innern
Cassel, am 3. April 1861.

Nr. 3897/60. Die Erwerbsfähigkeit-Verordnungen betr.

Beschluß: Unter den vorerwähnten Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnissen erscheint die Erschwerung der Verheirathung bei Personen, welche von unabhängiger Handarbeit leben — wie solche in der Beschlusse vom 5. Sept. 1858 z. Nr. 9538 angeführt wird — nicht nur nicht geboten, sondern nach manchen Seiten hin trübnungsmäßig geradezu nachtheilig. Es muß für die vorerwähnten Verhältnisse angenommen werden, daß die Höhe, Gesundheit und Unbescholtenheit der Familien bed., welche die Fähigkeit und Möglichkeit der Erhaltung einer Familie für die genannten Arbeiter ausreicht, mithin bei der Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit dieser Personen vorzuziehen nach möglichst zu berücksichtigen werden können. Es werden in dieser Beziehung, unter Zurückziehung des Beschlusses vom 5. Sept. 1858 z. Nr. 9538, die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses vom 12. Aug. 1855 z. Nr. 6011 wieder beigelegt, wobei jedoch hervorzuheben, daß unter dem Erfordernisse des Einkommens auch die Sparbarkeit beizubehalten ist und das Vorhandensein der Unbescholtenheit, mit zwar beider Verlobten, beziehungsweise die nützliche Stellung der dazugehörigen Familien der Gemeindebehörden zuge-

Ich habe die Ehre, mich sehr zu freuen, daß Sie sich
 so sehr für die Sache der Wissenschaften und der
 Kunst interessieren, und daß Sie sich so sehr
 für die Sache der Menschheit interessieren.
 Ich habe die Ehre, mich sehr zu freuen, daß Sie
 sich so sehr für die Sache der Wissenschaften und
 der Kunst interessieren, und daß Sie sich so sehr
 für die Sache der Menschheit interessieren.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band. Cassel, den 1. Mai 1861.

Nro. 7.

Officieller Theil.

13. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel, am 3. April 1861.

Nr. 3897/60. Die Erwerbsfähigkeits-Bescheinigungen betreffend.

Beschluß: Unter den dermaligen Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnissen erscheint die Erschwerung der Verheirathung bei Personen, welche von unständiger Handarbeit leben — wie solche in dem Beschlusse vom 5. Sept. 1853 z. Nr. 9533 *) angestrebt wird — nicht nur nicht geboten, sondern nach manchen Seiten hin erfahrungsmäßig geradezu nachtheilig. Es muß für die dermaligen Verhältnisse angenommen werden, daß Fleiß, Gesundheit und Unbescholtenheit Eigenschaften sind, welche die Fähigkeit und Möglichkeit der Erhaltung einer Familie für die genannten Arbeiter ausreichend sichern, mithin bei der Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit dieser Personen der Regel nach allein erfordert werden können.

Es werden in dieser Erwägung, unter Zurückziehung des Beschlusses vom 5. Sept. 1853 z. Nr. 9533, die einschlagenden Bestimmungen des Beschlusses vom 12. Aug. 1835 z. Nr. 6951 wieder hergestellt, dabei jedoch bemerkt, daß unter dem Erfordernisse des Fleißes auch die Sparsamkeit begriffen ist und das Vorhandensein der Unbescholtenheit, und zwar beider Verlobten, beziehungsweise die umsichtige Prüfung der dagegen Seitens der Gemeindebehörden erho-

*) S. Annalen I. S. 54.

benen Ausstellungen, der besonderen Beachtung empfohlen werden muß.

Den Regierungen und Regierungs-Commissionen wird
dies zur Nachachtung und weiteren Verfügung bekannt
gemacht.

1881 m32 .1 100 197 Bolmar. June 1877

Offizier G. H. H.

13. Klugung und dem Festhalten des Winkels des des Zuhörers.

1081 11749 8 mm 10/1/00

Statistische Nachrichten.

(S. die Beilage).

Früher bei der ersten Sitzung des Ausschusses am 1. April 1853 wurde die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Angelegenheiten des Handels und Gewerbes beschlossen. Dieser Ausschuss hat sich am 1. April 1853 zu einer ersten Sitzung versammelt. Die Verhandlungen desselben sind in dem folgenden Protokoll enthalten.

Druck von G. Hofmann in Cassel.

II.

Uebersichtliche Darstellung

der im Jahre 1899 in den Straf-Anstalten eingekerkerten männlichen und weiblichen Gefangenen
nach **Alter, Religion, Stand und Strafdauer.**

Gefangene nach Vaterberuf	Zahl im Gesamten	Geburtsalter										Religion		Stand		Strafdauer																									
		unter 15	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50-55	55-60	Evangel.	Kathol.	andere	andere	unter 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	über 9																
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.					m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.												
Katholiken	1794	503	47	146	61	249	297	344	129	341	74	179	87	49	43	8	2	1550	129	319	119	22	9	1315	130	402	89	74	37	449	1821	149	75	821	101	120	37	56	21	137	68
35 bis 40 Jahre	82	33	3	7	4	30	16	26	9	15	4	—	—	—	—	—	—	34	21	39	9	13	—	—	78	26	6	1	6	3	41	13	16	3	27	9	4	6	—	2	9
40 bis 45 Jahre	1039	120	44	111	57	479	710	479	121	382	74	173	32	40	32	8	2	1394	105	296	110	19	5	1237	106	264	79	65	33	447	245	233	77	299	82	143	35	30	21	145	54
Evangel.	774	213	17	52	21	218	191	223	57	145	15	69	10	15	2	1	—	749	220	30	8	3	9	345	178	240	35	29	18	348	140	111	45	151	41	37	59	10	5	68	20
35 bis 40 Jahre	315	96	14	7	31	37	26	35	82	29	74	12	33	7	1	—	—	307	105	10	5	—	—	473	190	267	41	31	5	115	44	36	16	107	33	23	35	5	17	10	15
40 bis 45 Jahre	238	109	6	—	33	52	68	62	57	19	25	2	11	2	1	—	—	272	84	56	24	2	2	160	97	137	19	9	5	183	86	68	28	98	18	92	10	15	3	25	19
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere	69	19	1	5	4	16	1	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	37	9	27	7	2	3	42	10	1	2	9	6	2	1	3	—	4	—
andere</																																									

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. Juni 1861.

Nro. 8.

Officieller Theil.

14. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 30. April 1861.

Nr. 1923. Communicat des Ministeriums des Innern vom 25. d. M. zur Nr. 9513/60 in Betreff der gerichtlichen Beitreibung der Bußgebühren.

Beschluß: Nachdem nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern die Anordnung getroffen worden ist, daß die Gebühren für Abnahme der Privatbuße nicht mehr von dem Geistlichen selbst erhoben und bezogen werden sollen, sondern, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die seither berechtigten Geistlichen, den Kirchenkasten zur Erhebung und Verwahrung zugewiesen worden sind; so wird hiervon dem hiesigen Stadtgericht sowie sämmtlichen Justizämtern mit dem Anfügen Nachricht gegeben, daß hiernach die Verwalter der Kirchenkasten berechtigt erscheinen, die nach §. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. December 1853 zu bewirkende gerichtliche Beitreibung der gedachten Gebühren zu Gunsten der Kirchenkasten zu beantragen.

A b e c.

15. Ausschreiben des Kurfürstl. Ober-Forst-Collegiums an sämmliche Kurfürstl. Forstinspectoren.

Cassel, am 4. Juli 1855.

Zur Nr. 2945/55 F. M. F. P. Betreffend das Verhalten in Bezug auf die von Angeschuldigten in Forststrassachen vorgebrachte Behauptung der Berechtigung.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß Forstbußgerichte Anzeigen eines Forst = Vergehens, in Folge der Berufung des Angeklagten auf eine Gerechtsame zur Vornahme der angezeigten Handlung, alsbald und ohne daß der Angeklagte zur näheren Begründung jener Gerechtsame aufgefordert und demnächst darüber verhandelt wird, in den Civil = Rechtsweg verweisen, während doch — wenn auch die Entscheidung über das Bestehen einer solchen Gerechtsame dem Civilrichter anheimfällt — es die Aufgabe des Criminalrichters ist, zu ermitteln, ob nach den ermittelten Umständen die Absicht des Angeklagten auf Ausübung eines Rechts oder auf die Verübung eines Frevels gerichtet gewesen bezw. ob derselbe zureichende Gründe gehabt, seine Handlung für eine erlaubte zu halten.

Mit dieser Ansicht stimmt auch die auf S. 478 des vierten Bandes der von Heuser herausgegebenen, bemerkenswerthen Entscheidungen der Criminal = Kammer des hiesigen Ober = Appellationsgerichts enthaltene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes überein, indem danach

das bloße Vorgeben einer Berechtigung an und für sich nicht hinreicht, um dem Verfahren bei den Forstbußgerichten Einhalt zu thun, weil außerdem die Bestrafung der Forstfrevel durch solche Einreden sehr leicht vereitelt werden könnte, vielmehr die Forstbußgerichte in solchen Fällen zuvor die nähere Begründung und Nachweisung der Einrede zu verlangen verpflichtet sind, ehe die Verweisung der Sache in das Civilverfahren stattfindet.

Wir geben Ihnen demnach auf, hierauf die Bußgerichte in den geeigneten Fällen aufmerksam zu machen, im Falle der Nichtbeachtung aber die Berufung auszuführen.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. Juli 1861.

Nro. 9.

Officieller Theil.

16. Ausschreiben des Kurf. Hessischen Finanz-Ministeriums,
Abtheilung für Forst- und Jagdsachen,
an sämtliche Kurfürstliche Forstbehörden.

Cassel, am 29. Januar 1856.

Zur Nr. 265/56 F. M. F. Pr. Betreffend: den Holzanbau auf
Waldhuteflächen.

In einem Bescheide des Ober-Appellationsgerichts sind folgende Grundsätze in Betreff des oben bemerkten Gegenstandes ausgesprochen worden.

Die in dem Eigenthum an einem Walde gegründete Befugniß, denselben als solchen durch Cultur zu erhalten und zu diesem Behufe einen Theil desselben in Schonung zu legen, wird so wenig durch ein ihn belastendes Huterrecht, falls dasselbe nicht in dem besonderen Rechte auf offene und ständige Hute besteht, als durch die Servitut des Laubholens gänzlich ausgeschlossen, unterliegt aber rücksichtlich der erstgedachten Servitut der Beschränkung, daß die Einhegung nur in solchem Umfange geschehen darf, daß die Ausübung der Hute dadurch nicht gänzlich verhindert wird, sondern daneben bestehen kann.

Der Einwand des Servitut-Berechtigten, daß der Waldeigenthümer dergestalt in der Cultur des belasteten Waldes beschränkt sei, daß er solche nur mittelst Bepflanzung vornehmen dürfe, ist ohne das Bestehen eines besonderen Rechtserwerbes in dieser Hinsicht unbegründet, insbesondere enthält das Ausschreiben der Kriegs- und Domainenkammer vom 20. Februar 1775, wegen Verbesserung der Wald- und Gemeinde-Weiden keine Bestimmung über die Befugniß des Waldeigenthümers hinsichtlich der Art der Cul-

tur des mit einem Huterrechte belasteten Waldes, auch legt der §. 5 der Verordnung vom 25. Juli 1777 dem Waldeigenthümer, gegenüber dem Huteberechtigten, in dieser Hinsicht keine Beschränkung auf.

Der Eigenthümer des belasteten Waldes hat also die Befugniß, Behufs der Cultur durch Besamung einen Theil desselben in Schonung zu legen, und es hängt regelmäßig von seinem Gutbefinden ab, ob er dieses Mittels, oder der Bepflanzung zur Cultur sich bedienen will.

Diese Grundsätze zur Beachtung mittheilend, führen wir weiter aus, daß Huteservituten stets als der Forstconvenienz d. h. den forstlichen Rücksichten unterworfen präsumirt werden, weil dies dem belasteten Waldeigenthümer am wenigsten beschwerlich ist, Servituten aber überhaupt mäßig und bescheiden, wie sie dem Belasteten am wenigsten lästig und nachtheilig sind, ausgelegt werden müssen.

Die hiernach nie zu vermuthende Eigenschaft einer ständigen Hute steht noch keineswegs aus einer bloßen Nichtvornahme von Forstculturen, wenn dieselbe auch innerhalb Menschengedenken nicht stattgefunden haben, zu folgern, vielmehr bedarf es zu dem Ende einer qualificirten Verjährung, namentlich eines Widerspruchs gegen unternommene Culturen und eines Beruhigens von Seiten des Waldeigenthümers.

Da man diesen Grundsätzen entgegen häufig Huten für ständige gehalten hat, die es nicht sind, und in diesen Fällen irriger Weise angenommen worden ist, daß darin nur Pflanzungen in weitem Verbande, nicht aber wohlfeilere Cultur-Mittel anwendbar seien; so scheint es erforderlich, daß obige Grundsätze für die Folge nicht unberücksichtigt bleiben; vor der Anwendung derselben bei den alljährlich aufzustellenden Cultur-Vorschlägen ist jedoch in jedem einzelnen Falle eine vorgängige Untersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und deren Vortrag mittelst besonderen Berichts unumgänglich erforderlich.

v. Witzleben.

vt. Scheffer.

17.

Z. Nr. 2662/61 D. F. R. P. I.

Das Werk:

„Die Eichenschäl-Wirthschaft, nebst einer einfachen gründlichen Anleitung zur Anlage neuer Eichenschäl-Wälder durch Saat und Pflanzung zur zweckmäßigen Behandlung der Eichenschäl-Wälder und zur Angabe des höchsten Geldertrages für die Herren Waldbesitzer, verfaßt von Adolph Hohenstein, Kaiserlich Königlicher Förster, Mitglied des österreichischen Reichsforstvereins, des böhmischen, des ungarischen, des westgalizischen, des Nordtyroler Forstvereins etc. Wien 1861, im Verlag von Carl Gerold's Sohn, Preis 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.“

rechtfertigt in aller und jeder Beziehung so sehr die durch den Titel desselben angeregten Erwartungen, daß wir uns veranlaßt finden, dasselbe den Herren Privat-Waldbesitzern, Lederfabrikanten und Rohgerbern zur bestthunlichsten Benutzung angelegentlichst zu empfehlen.

Cassel, am 25. Mai 1861.

Kurfürstliches Ober-Forst-Collegium.

v. Lorenz.

Herausgeber: Heuser. — Selbstverlag des Herausgebers.

Druck von C. Hofmann in Cassel.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. August 1861.

Nro. 10.

Officieller Theil.

18. Auszug aus dem Protokolle des Justiz=Ministeriums.

Cassel, am 28. Juni 1861.

Nr. 2702. Communicat des Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nr. 4812 in Betreff der Zulassung der auf Widerruf angenommenen öffentlichen Diener zur Ehe, ohne vorher Mitglieder der betreffenden Gemeinde geworden zu sein.

Beschluß: Im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern wird dem hiesigen Stadtgericht sowie sämmtlichen Justiz=ämtern zu erkennen gegeben, daß die auf Widerruf angestellten Diener, sofern sie heirathen wollen, Mitglieder, d. h. Ortsbürger oder Beisitzer der Gemeinde, welcher sie bereits angehören oder in welcher sie die Gemeinde=Angehörigkeit zu erwerben beabsichtigen, werden müssen, indem solches der §. 20 der Gemeinde=Ordnung vom 23. Oktober 1834, abgesehen von den darin angegebenen, aber hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, für jeden Gemeinde=Angehörigen — die Eigenschaft von Gemeinde=Angehörigen müssen nach §. 9 der Gemeinde=Ordnung auch die hier in Frage stehenden Diener haben — allgemein vorschreibt und hieran für die gedachten Diener der §. 1 des Gesetzes vom 1. December 1853 nichts geändert hat, da die Bestimmung dieses Paragraphen allein auf die in den §§. 13 und 14 der Gemeinde=Ordnung genannten Diener, welche durch ihre Anstellung die Gemeinde=Angehörigkeit erwerben, bezogen werden kann, zu diesen Dienern aber nach §. 13 der Gemeinde=Ordnung die auf Widerruf angenommenen nicht gehören.

19. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 16. Juli 1861.

Nr. 2849. Communicat des Finanz-Ministeriums vom 29. v. M. z. Nr. 3202, die Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten an die in Untersuchungssachen wegen Uebertretung von Staatsfinanzgesetzen vor Gericht erscheinenden Steuerbeamten (Obercontroleure und Steueraufseher) betreffend.

Beschluß: Sämmtlichen Strafgerichtsbehörden wird im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium Folgendes eröffnet:

Den Beamten und Dienern der indirecten Steuerverwaltung sollen, wenn sie zur Vernehmung in Untersuchungssachen wegen Uebertretung von Staatsfinanzgesetzen vor Gericht erscheinen, in dem Falle, daß der Sitz des Gerichts außerhalb ihres Dienstbezirks sich befindet, folgende Vergütungen (Zehrungs- und Reisekosten) bewilligt und als Vor-schufskosten in Strassachen angewiesen werden:

- 1) den Obercontroleuren:
 - a. wenn einschließlich der Hin- und Rückreise ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Stunden aufzuwenden ist, $\frac{1}{2}$ Thlr.,
 - b. wenn einschließlich der Hin- und Rückreise ein Zeitraum von mehr als 6 Stunden aufzuwenden ist, eine Uebernachtung jedoch nicht eintritt, 1 Thlr., und
 - c. wenn eine auswärtige Uebernachtung erforderlich wird, für einen vollen Tag mit Uebernachtung $1\frac{1}{2}$ Thlr.;

2) den Steueraufsehern:
in dem oben

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| zu 1. a. gedachten Falle . . | 10 Sgr., |
| " 1. b. " " " | 20 " |
| " 1. c. " " " | 1 Thlr. |

Erscheinen jene Beamten und Diener vor einem, zwar innerhalb ihres Dienstbezirks, jedoch außerhalb ihres Wohnorts gelegenen Gerichte, so soll denselben eine Vergütung in Form von Untersuchungskosten nur dann und zwar mit

1 Thlr. für Obercontroleure und $\frac{1}{2}$ Thlr für Steuer-
seher bewilligt werden, wenn die Dauer des Geschäfts eine
auswärtige Uebernachtung erforderlich macht.

Bei Vernehmungen vor einem Gerichte am Wohnorte
sind jenen Beamten und Dienern in keinem Falle Vergüt-
ungen (Zeugengebühren) zu bewilligen.

Die Staatsprocuratoren und deren Substituten am Sitze
der Criminalgerichte haben bei einschlägigen Vernehmungen
vor der Staatsbehörde den vorstehenden Beschluß gleichmäßig
in Anwendung zu bringen.

R. a. N.: Pfeiffer.

1. Teil für die Verantwortlichkeit und die für die Verantwortlichkeit
 sehr wichtig werden, wenn die Verantwortung des Geschäftes eine
 anderweitige Verantwortung erforderlich macht.

Die Verantwortlichkeiten vor einem Gericht am Ende
 sind keine Verantwortlichkeiten und können in keinem Falle
 (Verantwortlichkeiten) zu sein.

Die Verantwortlichkeiten und deren Verantwortlichkeiten am Ende
 der Verantwortlichkeiten haben bei einschlägigen Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

in der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten
 der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 2. September 1861.

Nro. 11.

Officieller Theil.

20. Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel, am 2. August 1861.

Nr. 2963. Das Directorium des hiesigen Obergerichts berichtet, die Bestreitung der Kosten der Beerdigung solcher Leichname, rücksichtlich deren eine Thätigkeit der Justizbehörde eintritt, bezw. derselben die Verfügung über die zu bewirkende Beerdigung obliegt, betreffend.

Beschluß: Da nach den zur Vorlage gekommenen Verhandlungen der vorerwähnte Gegenstand seither eine ungleiche Behandlung bei den einzelnen Justizbehörden erfahren hat, so wird zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens den Justizbehörden Folgendes eröffnet.

Nach den bestehenden Vorschriften und den seither beobachteten Grundsätzen fallen dem Justiz-Etate die Kosten der Beerdigung, sofern solche nicht aus dem eigenen Vermögen des Entseelten bestritten werden können, oder zu deren Bestreitung verpflichtete und vermögende Angehörige desselben vorhanden sind, zur Last, wenn

- a. der Tod durch ein Verbrechen von dritter Hand herbeigeführt, oder durch Selbstmord, welcher die nach der erfolgten Aufhebung des §. 38 des Gesetzes vom 29. October 1848, die Religionsfreiheit betreffend, wiederum gebotenen gerichtlichen Feststellungen veranlaßt, eingetreten ist; sodann
- b. wenn das Ableben einer Person eintritt, während sie sich in gerichtlicher Haft befindet.

In diesen Fällen sind die auf die nothwendigsten Auslagen zu beschränkenden Beerdigungskosten, sofern solche nicht sofort von den zu deren Ersatz Verpflichteten übernommen werden, als Vorschußkosten in Strassachen auf die Staatskasse anzuweisen.

Sind zur Bestreitung dieser Kosten verpflichtete und vermögende Angehörige, worüber nöthigenfalls spezielle Ermittlung anzustellen ist, vorhanden, so sind die aus der Staatskasse vorschußweise bestrittenen Beträge der betreffenden Renterei nach Vorschrift des IVten Abschnitts des Kostenregulativs vom 22. Januar 1858 zur Wiedereinzahlung für die Staatskasse von dem Zahlungspflichtigen zu überweisen.

Die Ablieferung der Leichname von Selbstmördern zur Anatomie in Marburg (cf. S. 2 des Regier. Auschr. vom 29. Januar 1818) geschieht nur auf Kosten des anatomischen Instituts.

Führt — abgesehen von dem oben zu b. erwähnten Falle — das gerichtliche Vorschreiten oder die Thätigkeit der Staatsbehörde in Betreff der Ermittlung der Todesursache einer Person zu der Annahme, daß der Tod nicht durch ein Verbrechen von dritter Hand oder durch Selbstmord herbeigeführt sei, so fallen, da alsdann die Beerdigung des Leichnams Sache der Ortspolizei ist, die Beerdigungskosten nach Maßgabe der Positionen b. u. c. des Ministerial-Beschlusses vom 19. October 1829 (Samml. ä. L. D. von Kulenkamp, Th. II. S. 491) dem Justiz-Etate nicht zur Last.

Ist dagegen nach erfolgter Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Zeit der Beerdigung noch ungewiß, ob ein Verbrechen oder Zufall vorliege, so sind die in Rede stehenden Kosten bis zur Lösung des bestehenden Zweifels einstweilen zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

R. a. A.: Pfeiffer.

21. An sämtliche Kurfürstliche Forstinspektoren.

Cassel, am 10. September 1857.

Zur Nr. 4894/57 D. F. K. P. I. Betreffend die Bürgschaftsleistung für abzugebende Forsterzeugnisse.

In der Anlage übersenden wir Ihnen . . . Exemplare eines mit Kurfürstlicher Ober-Finanz-Kammer in Betreff des oben bemerkten Gegenstandes vereinbarten Regulativs zu Ihrem Gebrauch und alsbaldiger Vertheilung zu gleichem Behufe unter die Revierförster Ihres Dienstbezirks, mit der Auflage, durch Letztere von dem Inhalte auch den betreffenden Ortsvorständen (conf. §. 1 des Gesetzes v. 14. März 1850, die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatsforsten betreffend) genügende Eröffnung unter dem Hinzufügen machen zu lassen, daß Kurfürstliche Ober-Finanz-Kammer im Falle des Bedürfnisses die Bürgschafts-Formulare drucken und dann das Stück zu einem Heller an die Ortsvorstände durch die Rentereien ablassen werde, und daß deshalbige Anforderungen bei diesen zeitig zu stellen seien.

Kurfürstliches Ober-Forst-Collegium.

Regulativ, die Bürgschaftsleistung für abzugebende Forsterzeugnisse betreffend.

Zur Ausführung der Vorschrift im §. 4 der Verordnung vom 3. März 1853, die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatsforsten betreffend, werden unter Aufhebung des Ausschreibens der vorhinnigen Finanzministerial-Abtheilung für die Domänen vom 31. August 1853, Nr. 18725, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Forstinspektoren haben dafür zu sorgen, daß die Rentereien bis zum 1. September jeden Jahres in den Besitz der festgestellten Verzeichnisse über die im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahre abgegebenen Forsterzeugnisse und die dafür zu zahlenden Forstgeld- bzw. Hauerlohn-Beträge gelangen, damit die Einziehung der Letzteren zeitig bewirkt werden kann. Nach beendigter

Haupt-Erhebung sind diese Verzeichnisse an die Forstinspektoren zurückzugeben.

§. 2. Die vorgeschriebenen Verzeichnisse über das für das künftige Jahr abzugebende Holz und die sonstigen Forsterzeugnisse sind von den Revierförstereien bis zum 1. November jeden Jahres an diejenigen Rentereien, deren Bezirk die betreffenden Gemeinden hinsichtlich der Erhebung der Domainialgefälle angehören, abzugeben.

Sollten etwa besondere Verhältnisse die frühere Abgabe der fraglichen Verzeichnisse an die Rentereien nothwendig machen, so bleibt der einschlägigen Renterei im Einverständniß mit dem betreffenden Forstinspector die Bestimmung eines früheren, jedoch nicht vor den 1. October festzusetzenden Termines vorbehalten.

§. 3. Nach Eingang dieser Verzeichnisse oder, wenn kein Anstand obwaltet, auch früher, haben die Rentereien die Ortsvorstände aufzufordern, Namens der Gemeinden für die richtige Einzahlung des Forstgeldes resp. der Hauerlohnsträge für die an Einwohner ihrer Gemeinden im Forstwirtschaftsjahre verabsolgt werdenden Forsterzeugnisse Bürgschaft zu leisten und die deshalbige Urkunde innerhalb eines im Einverständniß mit dem betreffenden Forstinspector zu bestimmenden Termines an die Renterei einzureichen, auch dabei diejenigen Personen zu bezeichnen, welche von dieser allgemeinen Bürgschaft ausgeschlossen werden sollen.

Gleichzeitig sind die Ortsvorstände anzuweisen, die von der allgemeinen Bürgschaft ausgeschlossenen Personen aufzufordern, innerhalb eines alsbald festzusetzenden Termins einen besonderen inländischen zahlfähigen Bürgen zu stellen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle Holz an sie nicht verabsolgt werden könne.

§. 4. Seitens der Rentereien sind die erwähnten Verzeichnisse bis zum 1. December an den Forstinspector, in dessen Bezirk die betreffenden Gemeinden liegen, abzugeben und es ist dieser Termin, insofern nicht ein späterer Termin mit dem Forstinspector verabredet werden sollte, genau einzuhalten. Vor der Abgabe der Verzeichnisse sind darin, und zwar in der dazu vorgeschriebenen Rubrik, diejenigen Personen, für welche von dem Ortsvorstande die Bürgschaft nicht übernommen worden ist und

welche auch keinen besonderen Bürgen gestellt haben, denen aber wegen nicht völliger Sicherheit kein Holz zc. verabfolgt werden kann, mit einer entsprechenden, mit rother Dinte niederzuschreibenden Bemerkung zu bezeichnen. Auch ist, wenn es nöthig erscheinen sollte, ein Verzeichniß über diese Personen beziehungsweise ein Auszug aus den Holz = zc. Verzeichnissen bei den Renterei = Acten zurückzubehalten, damit etwa später noch eingehende Bürgscheine ohne Weiteres geprüft werden können.

Ferner haben die Rentereien zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Zeit der Nachträge bezüglich besonderer Holzverwilligungen zc., die Verzeichnisse unmittelbar bei den letzten Einträgen mit ihrem Visa zu versehen.

§. 5. Die hierauf bei den Rentereien noch nachträglich eingehenden Bürgschafts = Urkunden sind nach bewirkter Prüfung zu visiren und den betreffenden Personen wieder auszuhändigen, um solche an den Revierförster zu überbringen.

§. 6. Ist beim Eingange dieser nachträglich eingereichten Bürgscheine die Holz = zc. Abgabe noch nicht geschlossen, so haben die Revierförster den betreffenden Personen das geschriebene Holz zc. noch zu verabfolgen, auch in den Holzverzeichnissen das Erforderliche zu notiren.

Die Bürgscheine hinsichtlich des nachträglich von den Revierförstern verabreichten Gehölzes sind von diesen zu sammeln und mit einem Verzeichniß darüber mit der Forstrechnung an den Forstinspector einzusenden.

§. 7. Für gehörige Ausstellung der Bürgschafts = Urkunden beziehungsweise Zurückweisung ungenügender Bürgschaften sind die Rentereien verantwortlich, und haben solche zu dem Ende darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Urkunden thunlichst nach den anliegenden Formularen ausgestellt werden.

Die Aufbewahrung der Bürgschafts = Urkunden hat in den Repositoren der Rentereien stattzufinden.

§. 8. Die Revierförster dürfen an solche Personen, bei denen die im §. 4 vorgeschriebene Bemerkung gemacht worden ist, und

welche auch später keine Bürgschaft gestellt haben (vergl. S. 5), kein Holz oder sonstige Erzeugnisse abgeben. Geschieht dies dennoch, so sind solche für den Eingang des Forstgeldes verhaftet.

Auch dürfen dieselben die in Folge besonderer Bewilligungen stattfindenden Holzabgaben, sowie die Verabsolung von solchen Walderzeugnissen, welche in den nach §. 2 den Rentereien mitzu- theilenden Verzeichnissen nicht vorkommen, nur gegen genügende Bürgschaft oder an ganz solvente Personen bewirken, widrigenfalls sie für die Einzahlung des Forstgeldes in dem von der Renterei ange- setzt werdenden Termin einzustehen haben.

Cassel, am 13. August 1857.

Kurfürstliche Ober-Finanzkammer.

Bechtel.

Kurfürstliches Ober-Forst-Collegium.

v. Lorenz.

Annalen der Justiz und Verwaltung in Kurhessen.

VIII. Band.

Cassel, den 1. Oktober 1861.

Nro. 12.

Officieller Theil.

22. Die nachstehende, auf ein Gesuch eines Mitglieds einer christlichen Kirche mit einer Jüdin um Zulassung zur Civiltrauung unter dem 9. Februar 1856 ergangene, Verfügung des hiesigen Stadtgerichts:

„Da die bürgerliche Ehe für Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen abgeschafft ist,

B. D. vom 13. April 1853

der Mitnachsuhende, zc. S., aber nach Inhalt des vorliegenden Gesuchs der christlichen Kirche angehört,

so wird das Gesuch des S. und der F. um Zulassung zur gerichtlichen Eheanzeige zum Zweck der Eingehung einer Civilehe zurückgewiesen“

und die auf dagegen erhobene Beschwerde von dem Civilsenat des hiesigen Obergerichts unter dem 19. März 1856 ertheilte Entscheidung, welche lautet:

„Da die Verordnung vom 13. April 1853 die bürgerliche Ehe für die Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen abschafft, um die durch deren Einführung hervorgerufenen Störungen zu beseitigen,

eine solche Störung aber nicht nur in der Zulassung der bürgerlichen Ehe für die genannten Confessionsverwandten unter einander, sondern auch — und in noch höherem Grade — in der Gestattung derselben mit Bekennern eines Glaubens zu finden sein würde, mit welchen — wie vorliegend — für Mitglieder der christlichen Kirchen die Eingehung einer kirchlichen Ehe nicht stattfinden kann,

mithin der §. 1 der citirten Verordnung nicht in der der Beschwerdeschrift zu Grunde gelegten Beschränkung auf Ehen der Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen unter einander, sondern in dem eben dargelegten weiteren Sinne zu verstehen ist, welchem auch der Wortlaut der fraglichen Bestimmung entspricht,

so hat das Stadtgericht mit Recht aus dem im angefochtenen Dekrete angeführten Grunde dem Beschwerdeführer die Schließung einer bürgerlichen Ehe mit der der jüdischen Confession zugethanen u. s. v. versagt, und wird daher die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen“ werden in Gemäßheit Beschlusses Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 24. August 1861.

Das Directorium des Kurfürstl. Obergerichts.

Endemann.

23.

Ausschreiben.

In Folge Beschlusses Kurfürstlichen Justizministeriums vom 13. Sept. 1861 zu Nr. 3806 J. M. Pr. wird den verschiedenen Staatsbehörden Nachstehendes zur gehörigen Beachtung eröffnet:

Wenn gleich Sammler milder Gaben nach erlittenem Brandschaden ohne deshalbige Gestattung der Polizeibehörden nicht als Bettler im gewöhnlichen Sinne zu betrachten und zu bestrafen sind, so können sie doch keineswegs straflos erscheinen, weil ihre Handlungsweise von der neueren und neuesten kurhessischen Gesetzgebung mit Stillschweigen übergangen wurde.

In den meisten, hierher gehörigen Verordnungen bedroht der Gesetzgeber entweder nur den eigentlichen arbeitsscheuen Bettler, oder den fremden (d. h. ausländischen) Collectanten oder Gabensammler für Verunglückte u. s. w. mit Bestrafung, und es könnte danach den Anschein haben, als müsse das argumentum a contrario nothwendig auf die Straflosigkeit der Inländer führen,

wenn diese auch ohne obrigkeitliche Gestattung Gaben sammeln. Zieht man jedoch hierbei in Erwägung, daß die zunächst einschlagende Verordnung vom 29. Nov. 1823 — deren §. 4 hauptsächlich im Wege zu stehen scheint — nicht etwa ein ganz neues Product der Gesetzgebung ist, sondern vielmehr in ihren Hauptbestandtheilen eine Sammlung, Verarbeitung und Ergänzung der älteren einschlagenden Normen, welche sogar in der äußeren Anordnung des Stoffes augenscheinlich vielfach zur Grundlage dienen und deshalb auch zur Erklärung des Sinnes benutzt werden müssen, und beachtet

1) die Consistorial-Ordnung vom 1. Febr. 1726, Art. 19, worin es heißt: „sintemal kein Unterthan, zu geschweigen ein Fremder ohne Permission der hohen Obrigkeit und ein ihm deshalb zu ertheilendes Patent in hiesigen Landen herum gehen mag“, sowie ferner

2) die Armen- und Bettel-Ordnung vom 28. Juni 1737, welche im §. 4 Abweisung der Collectanten auf der Grenze und Bedeutung derselben, daß „dergleichen“ (sc. Almosensuchen auf Brand, Kirchen &c.) „in hiesigen Landen ohne specielle Erlaubniß und Einwilligung Niemandem, er sei auch, wer er wolle, gestattet sei“ verfügt,

so darf es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß es hiernach zum Collectiren durch Privatpersonen, verbunden mit Umherziehen im Lande, einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Erlaubniß bedurfte, daß dies in Altheffen anerkanntes Erforderniß einer solchen Gestattung aber durch kein späteres Gesetz ausdrücklich, durch die Verordnung vom 29. Nov. 1823 auch nicht stillschweigend, aufgehoben ist, und daß ein Dawiderhandeln daher vorkommenden Falls mit arbiträrer polizeilicher Strafe zu ahnden sein wird.

Cassel, am 21. Sept. 1861.

Der General-Staatsprocurator:

Schüler, v. A.

vt. Hoffmeister.

